

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete

Jahrgang 1871.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. November 1871.

9.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 15. October 1871,

womit ein Auszug aus dem I. Theile der Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen nebst den bezüglichlichen Uebergangsbestimmungen veröffentlicht wird.

Zusolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. August 1871 N. 8459/2467 wird beifolgend ein Auszug aus dem I. Theile der Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniß der im Linien- und Reserve-Stande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegs-Marine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das genannte Ministerium hat ferner für den Uebergang von dem bisher giltigen Evidenzverfahren auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction nachstehende Verfügungen getroffen.

1. Sämmtliche Truppen- und Heeresanstalten haben, wo Unterabtheilungen bestehen durch diese, für die in ihrem Grundbuchsstande befindlichen dauernd Beurlaubten und Reserve-Männer

Regies. Registratur

die neuen Militär-Pässe nach dem Muster IV. der Instruction sofort mit möglichster Beschleunigung auszufertigen.

In den auf der Seite 1 des Militär-Passes enthaltenen Rubriken des Urlaubsortes ist der gegenwärtig bleibende Aufenthalts- (Urlaubs-) Ort des dauernd Beurlaubten oder Reservemannes einzutragen.

Die Feststellung der Evidenz-Zuständigkeit obliegt nach §. 14, Punct 4 der Instruction der Truppen- und Heeres-Anstalten, beziehungsweise den die Militär-Pässe ausfertigen den Unterabtheilungen nach den in den Puncten 1, 2 und 3 dieses Paragraphen enthaltenen Grundsätzen.

Sind die Bedingungen zur Ueberweisung der Evidenz-Zuständigkeit nach dem bleibenden Aufenthalte nicht vorhanden, oder bestehen hierüber Zweifel, so ist der Urlauber oder Reservemann in die Evidenz jener Behörden zu überweisen, in deren Bereich derselbe heimats-zuständig ist, eventuell seine Stellungsgemeinde oder sein Geburtsort sich befindet.

Die Militär-Pässe sind zum Merkmale ihrer Ausfertigung bei dem Uebergange von den bisher giltigen einschlägigen Vorschriften auf die gegenwärtige Instruction von einem und demselben Tage und zwar vom 1. August 1871 zu datiren.

Der militärärztliche Befund über den Gesundheitszustand des Mannes bei seinem letzten Austritte aus der activen Dienstleistung ist dort, wo der den Militär-Paß ausfertigen den Unterabtheilung oder Heeres-Anstalt das betreffende ärztliche Visirungs-Protokoll vorliegt, aus demselben in den Militär-Paß (4. Seite) zu übertragen und die Richtigkeit der Uebertragung, an Stelle der Unterschrift des letztvisitirenden Arztes, durch den Unterabtheilungs-Commandanten zu bestätigen.

2. Der Zuwachs des Mannes in den Evidenz-Behefen der Ergänzungs-Cadres und der Evidenzbehörden erfolgt in der gleichen Weise, wie solche für den Zuwachs der uneingereichten Recruten, welche zu dem Zeitpuncte der Einreihung in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten übertreten, im §. 22 Punct 1 der Instruction vorgeschrieben ist.

Die Anlage der Evidenzbehefe bei den politischen Bezirksbehörden ist derart zu beschleunigen, daß sämmtlichen dauernd Beurlaubten und Reserve-Männern die Militär-Pässe bis 15. November 1871 ausgefolgt werden können.

3. Bei der Ausfolgung der Militär-Pässe an die dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben die Bezirksbehörden dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei der Ausfolgung der Militär-Pässe an uneingereichte, unmittelbar in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten übertretende Recruten, wobei, insoferne der Betreffende sich bisher nicht in der eigenen Evidenz befand, der im Militär-Passe (1. Seite) bezeichnete Urlaubsort den nöthigen Anhalt gibt.

Die Gemeinde-Vorsteher, in den Fällen des §. 29 Punct 8 der Instruction die betreffenden Behörden, sind verpflichtet, die eingelangten Militär-Pässe den darin Genannten ohne Verzug zu erfolgen.

Eine unmittelbare Ausfolgung der Militär-Pässe an die dauernd Beurlaubten und Reservemänner von Seite der Truppen, Heeres-Anstalten oder Ergänzungs-Bezirks-Commanden darf in keinem Falle stattfinden.

4. Befindet sich der dauernd Beurlaubte oder Reservemann aus seinem Aufenthalte zeitlich abwesend, so behält der Gemeinde-Vorsteher den Militär-Paß vorläufig in amtlicher Ver-

wahrung; kann jedoch der dauernd Beurlaubte oder Reservemann in seinem, im Militär-Passe angegebenen Urlaubsorte nicht aufgefunden und dessen Aufenthalt auch nicht eruiert werden, so ist der Militär-Paß bis zur Ausforschung des Mannes bei der zuständigen politischen Evidenz-Behörde zu deponiren.

5. Bei Ausfolgung der Militär-Pässe haben die Gemeinde-Vorsteher die Aufenthalts-Meldung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner aufzunehmen und dieselbe sowohl in das Meldebuch, als auch in den Veränderungs-Ausweis und Militär-Paß in der durch die Instruction vorgeschriebenen Art einzutragen.

Die im §. 29, Punct 8 der Instruction Genannten haben die Aufenthalts-Meldung gleichfalls, sobald ihnen die Militär-Pässe durch ihre vorgesetzte Behörde eingehändigt worden sind, bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu erstatten.

6. Die in Händen des Reservemannes befindliche Reserve-Karte oder der Urlaubs-Paß und Zettel ist demselben vom Gemeinde-Vorsteher abzunehmen, dem Veränderungs-Ausweise desjenigen Monates, in welchem die im vorstehenden Puncte vorgeschriebene Aufenthalts-Meldung aufgenommen wurde, zuzulegen und mit demselben der politischen Bezirks-Behörde des eigenen Bereiches zu übersenden.

Die Bezirksbehörde übermittelt die dem Veränderungs-Ausweise zuliegenden Legitimations-Documente, nebst den in eigener Verwahrung befindlichen Urlaubs-Pässen der übrigen in dem Ausweise angemeldeten, in dem eigenen Bezirke evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner an das Ergänzungs-Bezirks-Commando.

Die mit dem Veränderungs-Ausweise einlangenden Legitimations-Documente von dauernd Beurlaubten und Reservemännern, welche nicht zum eigenen Bezirke evidenzzuständig sind, werden jener Bezirksbehörde zur Zustellung an das Ergänzungs-Bezirks-Commando übermittelt, von welcher der Militär-Paß eingelangt ist.

Das Ergänzungs-Bezirks-Commando sendet die eingelangten Legitimations-Documente an die standeszuständige Truppe oder Heeres-Anstalt (§. 27 Punct 6 der Instruction).

Die Veränderungs-Ausweise aber sind von der Bezirksbehörde und in weiterer Folge von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden nach §. 23 der Instruction zu behandeln.

7. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welchen aus was immer für einer Ursache Militär-Pässe nach neuem Muster bis 15. November 1871 nicht erfolgt worden sind, haben sich darum spätestens bis zum letzten November d. J. bei dem Gemeindevorsteher jenes Ortes zu melden, wo sie sich zu dieser Zeit aufhalten.

Die Unterlassung dieser Meldung ist durch die evidenzzuständige Bezirksbehörde nach §. 16 Punct 11 der Instruction zu bestrafen.

Die Gemeinde-Vorsteher haben die um den Militär-Paß sich meldenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner sogleich, in deren Gegenwart, in dem Meldebuche und Veränderungs-Ausweise zu verzeichnen.

Die zur Eintragung der 3., 4. und 5. Rubrik des Meldebuches und der 2., 3. und 4. Rubrik des Veränderungs-Ausweises erforderlichen Daten sind dem Militär-Legitimations-Documente des Betreffenden (Reservekarte, Urlaubspass oder Zettel) welches dem Manne vorläufig zu belassen ist, zu entnehmen.

Die Evidenz-Rubriken 6, 7 und 8, beziehungsweise 5, 6 und 7 können nicht ausgefüllt werden, die folgenden „Meldungs-Rubriken“ jedoch sind zu durchschreiben: „um den Militär-Paß.“

Sobald die Veränderungs-Ausweise für den Monat November 1871 den Ergänzungs-Bezirks-Commanden auf dem im §. 23 der Instruction vorgeschriebenen Wege zugekommen sind, haben diese Behörden über die darin um Militär-Pässe nach neuem Muster sich meldenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner unverzüglich truppenweise Totalien zusammenzustellen und den betreffenden Standeskörpern directe zu übermitteln.

Diese verständigen im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commandos die politische Evidenzbehörde von dem Aufenthalte des Betreffenden zur sogleichen Ausfolgung des dortselbst deponirten Militär-Passes, worauf das in den Punkten 5 und 6 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist, die Legitimations-Documente alter Form aber sind von den Bezirksbehörden mit den Veränderungs-Ausweisen rückzuleiten.

Die Betheilung dieser dauernd Beurlaubten und Reservemänner mit Militär-Pässen nach neuem Muster muß bis Ende December d. J. vollständig durchgeführt sein.

8. Die Bezirksbehörden haben Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des Punktes 7 wegen der Anmeldung der dauernd Beurlaubten und Reserve-Männer, welche bis 15. November d. J. mit Militär-Pässen nach neuem Muster nicht betheilt sind, rechtzeitig und allgemeine in ortsüblicher Weise kundgemacht werden.

9. Durch die gegenwärtige Instruction kommen sämtliche bisher in Wirksamkeit gestandenen einschlägigen Normen außer Kraft.

Nur die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 16. September 1869 Z. 4883 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1869 Nr. 25) bleiben noch insolange als dauernd Beurlaubte und Reservemänner mit Militärpässen nach dem neuen Muster nicht betheilt sind, für diese Wehrpflichtigen, wie auch für die beteiligten politischen und militärischen Behörden und für die Gemeinden rücksichtlich der zu erstattenden Meldungen über Aufenthalts-Veränderungen, dann Mittheilung der letzteren seitens der Gemeinde-Vorsteher im Wege der Bezirksbehörde an das nach den bisher bestandenen Vorschriften evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando in Wirksamkeit.

Preis m. p.

Instruction

über das militärische Dienstes-Verhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen.

I. Theil

über das militärische Dienstes-Verhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschafts-Standes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung und die Evidenthaltung derselben.

I. Abschnitt.

Von den auf kurze Zeit Beurlaubten.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Zu den auf kurze Zeit Beurlaubten gehören jene, deren Urlaub auf eine bestimmte Zeit lautet und welche, nach Ablauf desselben, ohne besondere Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken haben.

§. 2.

Ärztliche Untersuchung vor dem Abgange auf Urlaub.

Die auf kurze Zeit Beurlaubten sind vor ihrem Abgange auf Urlaub rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes ärztlich zu untersuchen.

Der visitirende Arzt hat den Befund auf dem Urlaubs-Certificate (§. 3) eigenhändig beizusetzen.

§. 3.

Urlaubs-Certificate, Auslands-Reisepaß.

1. Jeder auf kurze Zeit Beurlaubte erhält ein Urlaubs-Certificate nach Muster I, welches Document ihm als Ausweis über sein Militär-Verhältniß dient und für die Dauer desurlaubes in seiner persönlichen Verwahrung bleibt. Muster I.

2. Dieses Document wird von dem Regiments- beziehungsweise Reserve-Commando, dem selbstständigen Bataillons- oder Abtheilungs-Commando, dann von dem Commando der Heeres-Anstalt oder von der Militär-Behörde, bei welcher sich der betreffende Mann in activer Dienstleistung befindet, ertheilt.

3. Für Personen des Mannschafts-Standes, welche auf kurze Zeit in das Ausland beurlaubt werden, werden von dem Reichs-Kriegsministerium Reise-Pässe*) ausgefertigt und eben daselbst auch gleich deren Vidirung**) durch die betreffenden auswärtigen Gesandtschaften veranlaßt.

Nach Ablauf des Urlaubes sind diese Reise-Pässe wieder dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen.

4. Wer sein Urlaubs-Certificat verliert, hat sich wegen Erlangung eines Duplicates sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde zu wenden, welche die Ausfertigung des neuen Documentes und Annullirung des Originales unverzüglich veranlaßt.

In dem neu ausgefertigten Urlaubs-Certificat ist die Eigenschaft „Duplicat“ ersichtlich zu machen.

§. 4.

Aufenthalts-Evidenz-Behörden.

1. Die Aufenthalts-Evidenz der auf eine kurze Zeit Beurlaubten obliegt denjenigen Truppen und Heeres-Anstalten, in deren Stand sie sich befinden, und dem im Urlaubsorte etwa befindlichen Militär-Stations- (Platz-) Commando.

2. Ist der Aufenthaltsort der auf kurze Zeit Beurlaubten zugleich Sitz eines Ergänzungsbezirks-Commando, so obliegt letzterem die Evidenthaltung derselben.

§. 5.

Militärische Unterordnung.

1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten, als zu den in activer Dienstleistung Stehenden des Heeres und der Kriegsmarine zählend, unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar-Gesetzen und nur hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

2. In allen aus ihrem Militär-Dienstes-Verhältnisse entspringenden Obliegenheiten sind sie der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando untergeordnet.

§. 6.

Melde-Vorschriften.

1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten haben sich nach dem Eintreffen in dem Urlaubsorte binnen 24 Stunden bei dem Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando (§. 4), im Auslande bei der k. und k. Gesandtschaft oder dem Consulate, der Consular-Agentie oder Starostie persönlich zu melden, insoferne ein solches Commando oder eine solche Vertretung im Urlaubsorte sich befindet.

2. In derselben Weise hat sich der vom Urlaube Einrückende vor seinem Abgehen aus dem Urlaubsorte zu melden und sich das Urlaubs-Certificat oder den Reise-Paß vidiren zu lassen.

*) Reise-Pässe für das Ausland unterliegen der Stempelgebühr von 1 fl. ö. W.

**) Visa-Gebühren sind nur bei Reise-Pässen nach der Türkei und den Donaufürstenthümern im Betrage von 1 fl. 80 kr. und nach Rußland im Betrage von 85 kr. ö. W. zu entrichten, welche Beträge, nebst der Stempelgebühr und der Personbeschreibung des Betreffenden, dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden sind.

3. Gegen Denjenigen, welcher diese Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt, ist nach den Disciplinar-Vorschriften vorzugehen.

§. 7.

Evidenthaltung.

Die Art der Vormerkung der auf kurze Zeit Beurlaubten durch die Truppen und Heeres-Anstalten (§. 4, Punct 1) wird denselben überlassen.

Die Militär-Stationen- (Platz-) und die Ergänzungsbezirks-Commanden führen über selbe ein Meldebuch.

§. 8.

In Todesfällen.

Stirbt ein auf kurze Zeit Beurlaubter, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein und das Urlaubs-Certificat einzuholen und der Bezirksbehörde unverzüglich vorzulegen, welche diese Documente dem Ergänzungsbezirks-Commando des Bereiches zur Uebersendung an die standeszuständige Truppe oder Heeres-Anstalt übermittelt.

Befindet sich jedoch im Orte ein Militär-Stationen- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando, so sind die erwähnten Documente zu dem gleichen Zwecke unmittelbar der Evidenz-Behörde (§. 4) zu übergeben.

II. Abschnitt.

Uebertritt in das Urlauber- und Reserve-Verhältniß.

§. 9.

Im Allgemeinen.

1. Der Uebertritt in das Urlauber-Verhältniß erfolgt durch die dauernde Beurlaubung, unter gleichzeitigem Austritte aus dem Dienst- und Verpflegs-Stande; jener in die Reserve:

- a) durch die Uebersetzung unmittelbar aus dem Präsenzdienste oder
- b) aus dem Urlauber-Stande.

2. Dauernd beurlaubt sind die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten einjährig Freiwilligen, dann jene noch in der Linien-Dienstpflicht stehenden Personen, deren Einrückung zur activen Dienstleistung von der ämtlichen Einberufung hiezu abhängig ist.

3. Unmittelbar aus dem Präsenzdienste in die Reserve werden theils zu dem im §. 39 des Wehrgesetzes festgesetzten regelmäßigen Zeitpuncte, d. i. am 31. December, theils außerhalb desselben, übersezt:

- a) die nach §. 37 des Wehrgesetzes im Genusse materieller Begünstigungen stehenden Unterofficiere, welche nach vollstrecktem Prämien-Dienstjahre aus der activen Dienstleistung treten und noch reservspflichtig sind;
- b) einjährig Freiwillige;
- c) die Activ-Gagisten, mit dem Tage, an welchem sie ihre Charge freiwillig ablegen, oder derselben im strafgerichtlichen oder ehrenrätlichen Wege verlustig werden.

4. Die Uebersetzung aus dem Urlauber-Stande in das Reserve-Verhältniß vollzieht sich zu dem im Militär-Passe (§. 11 ersichtlichen regelmäßigen Zeitpuncte, jene der nach §. 25 des Wehrgesetzes dauernd Beurlaubten auch früher mit dem Tage ihrer Ernennung zu Militär-Seelforgern.

5. Die in den Entlassungsanspruch nach §. 161 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes gelangenden Wehrpflichtigen, gleichviel ob dieselben in activer Dienstleistung stehen oder beurlaubt sind, treten, wenn sie nur die Uebersetzung in die Reserve anstreben (§. 161: 9 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes), auch außerhalb des gesetzlich festgestellten regelmäßigen Zeitpunctes in dieselbe über.

§. 10.

Ärztliche Untersuchung vor dem Abgange aus dem Präsenzdienste.

1. Personen des Mannschafts-Standes, welche beurlaubt oder in die Reserve übersezt werden, sind vor ihrem Abgange aus dem Präsenzdienste rüchichtlich ihres Gesundheitszustandes bei der Unterabtheilung ärztlich zu untersuchen.

2. Diese Untersuchung ist, wenn der Betreffende mittelst Transportes nach dem Urlaubsorte abgeht, unmittelbar vor dem Gebührens-Austritte in der Ergänzungsbezirks-Station oder im letzten Transportshause zu erneuern.

3. Der visitirende Arzt hat in dem, sowohl bei der Unterabtheilung als auch bei dem Ergänzungsbezirks-Commando (Transportshause) zu führenden Visitirungs-Protokolle, der zuletzt visitirende auch in dem Militär-Passe den ärztlichen Befund eigenhändig anzusetzen.

4. Grundsätzlich sind nur gesund anerkannte Soldaten zu beurlauben.

Eine Ausnahme findet bei Jenen statt, welche über ärztlich bestätigte Nothwendigkeit zur Erholung ihrer Gesundheit, oder nach erfolgter Superarbitrirung bis zur dießfälligen Standesbehandlung beurlaubt werden.

§. 11.

Militär-Paß, Auslands-Reisepaß.

Muster IV.

1. Jeder dauernd Beurlaubte oder Reservemann erhält einen Militär-Paß nach Muster IV, welches Document ihm als Ausweis über sein Militär-Verhältniß dient und so lange in seiner persönlichen Verwahrung bleibt, als derselbe außer activer Dienstleistung im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) sich befindet.

2. Dieses Document wird von dem Regiments- beziehungsweise Reserve-Commando, von dem selbstständigen Bataillons- oder Abtheilungs-Commando, oder von dem Commando der Heeres-Anstalt, bei welcher sich der betreffende Mann im Stande befindet, ertheilt.

3. Die Militär-Pässe sind gedruckt und dürfen weder in Form noch Inhalt willkürliche Veränderungen erhalten; die mit Handschrift auszufüllenden Daten sind bei Verantwortung des Ausstellers deutlich, correct und vollständig einzutragen.

4. Dem aus dem Präsenzdienste beurlaubten oder unmittelbar in die Reserve übertretenden Manne ist der Militär-Paß durch die Unterabtheilung, oder wenn er mittelst Transportes nach dem Urlaubsorte abgehen soll, in der Ergänzungsbezirks-Station oder im letzten Transportshause bei seinem Austritte aus der Gebühr zu erfolgen.

5. Für uneingereichte Recruten, welche zu dem Zeitpuncte der allgemeinen Einreihung zur activen Dienstleistung nicht herangezogen werden, ist der Militär-Paß durch den, zur Führung der Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner berufenen Ergänzungscadre, an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando, und von diesem an die betreffende Bezirksbehörde zur Ausfolgung in der im §. 29, Punct 7 und 8 vorgeschriebenen Art, mittelst Consignation zu leiten.

Analog ist bei Ausfolgung von Militär-Pässen an jene Wehrpflichtigen vorzugehen, welche nach §. 163: 4 und §. 167: 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes wieder in den Stand des Heeres oder der Kriegsmarine aufzunehmen sind, und unmittelbar in das Urlauber- oder Reserve-Verhältniß gelangen.

6. Für nach dem Auslande heimatzuständige Personen des Mannschafts-Standes, welche dahin unmittelbar aus der activen Dienstleistung dauernd zu beurlauben sind, werden die Reise-Pässe von dem Reichs-Kriegsministerium ausgefertigt und gelten dießfalls die Bestimmungen des §. 3, Punct 3.

7. Bei dem Verluste des Militär-Passes ist wegen Erlangung eines Duplicates und Annullirung des Originales nach §. 3, Punct 4 vorzugeben.

III. Abschnitt.

Evidenz-Behörden der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 12.

Evidenthaltung im Allgemeinen.

1. Die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ist eine zweifache, und zwar: die Evidenz des Standes und jene des Aufenthaltes.

2. Erstere wird nach den für das stehende Heer und die Kriegsmarine dießfalls bestehenden Vorschriften von jenen Truppen und Heeres-Anstalten geführt, in deren Grundbuchs-Stande dauernd Beurlaubte und Reservemänner sich befinden.

3. Die Evidenz des Aufenthaltes umfaßt alle Personen des Urlauber- und Reserve-Standes ohne Unterschied der Charge und Dienstes-Kategorie, und obliegt den im §. 13 bezeichneten Behörden und Commanden.

§. 13.

Aufenthalts-Evidenz-Behörden.

Zur Führung der Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind berufen:

- a) die Bezirksbehörden, worunter die Bezirkshauptmannschaften und die mit der politischen Geschäftsführung betrauten, den Landesstellen unmittelbar unterstehenden Gemeinden zu verstehen sind;
- b) die Heeres- und Marine-Ergänzungsbezirks-Commanden.

Vorstehenden Behörden und Commanden obliegt die Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ohne Unterschied der Truppe, Charge und Dienstes-Kategorie

nach den Grundsätzen des §. 14, und wird bei den Heeres-Ergänzungsbezirks-Commanden bezüglich der zum eigenen Regimente gehörigen und im eigenen Ergänzungsbezirke Evidenz-zuständigen durch den Ergänzungs-Cadre, rücksichtlich aller übrigen im eigenen Ergänzungsbezirke Evidenzzuständigen durch den Ergänzungsbezirks-Officier besorgt.

Die Mitwirkung bei der Evidenthaltung obliegt:

politischerseits:

- c) nebst anderen in dieser Instruction in speciellen Fällen bezeichneten Aemtern und Organen, den Gemeindevorstehern;

militärischerseits:

- d) den Truppen und Heeres-Anstalten, wo Unterabtheilungen bestehen durch diese, dann durch die nach den organischen Bestimmungen für das Heerwesen hiezu berufenen Ergänzungs-Cadres, rücksichtlich der im eigenen, beziehungsweise im Gesamt-Stande befindlichen dauernd Beurlaubten und Reservemänner; den Ergänzungs-Cadres der Linien-Infanterie-Regimenter und des Tiroler Jäger-Regiments jedoch nur, insoferne es die nicht zum eigenen Ergänzungsbezirke Evidenzzuständigen betrifft.

§. 14.

Evidenz-Zuständigkeit.

1. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind ohne Rücksicht auf den Aufenthalt, dessen Wahl sowohl bei dem Austritte aus dem Präsenzdienste, als während des Urlauber- und Reserve-Verhältnisses aus Ursache der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht unterliegt, bei jenen Behörden (§. 13, a und b) evident zu führen in deren Bereich sie heimatzuständig sind.

In zweifelhaften Fällen obliegt die Aufenthalts-Evidenz jenen Behörden des Stellungsbezirktes, für dessen Contingent der Betreffende gestellt wurde, eventuel des Geburtsortes.

Jene Gemeinde, welche bei Feststellung der Evidenz-Zuständigkeit maßgebend ist, wird Evidenz-Gemeinde genannt.

2. Nur die bleibend Ansässigen, wenn sie sich hierüber mit der Bestätigung des Gemeindevorstehers des Ansässigkeitsortes ausweisen, sind in die Evidenz der Behörden des bleibenden Aufenthaltsortes zu nehmen, sobald sie darum ansuchen.

Nimmt der in der Evidenz des Aufenthaltsortes Stehende seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande, so ist derselbe in die Evidenz der im Punkte 1 bezeichneten Behörden zu übertragen.

3. Die im Auslande heimatzuständigen und im Inlande dauernd Beurlaubten sind in die Evidenz der Behörden des bleibenden Aufenthaltsortes zu nehmen, während die im §. 11, Punkt 6 bezeichneten dauernd Beurlaubten lediglich bei der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt evident zu führen sind.

4. Die Feststellung der Evidenz-Zuständigkeit obliegt der den Militär-Paß ausfertigen- den Truppe oder Heeres-Anstalt; ergeben sich jedoch die Bedingungen zur Veränderung der Evidenz-Zuständigkeit während des Urlauber- oder Reserve-Verhältnisses, so fällt hierüber das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando einvernehmlich mit der betreffenden Bezirks- behörde die Entscheidung.

Können sich beide Behörden in diesem oder in einem anderen Falle der gemeinschaftlichen Entscheidung oder des einvernehmlich zu beobachtenden Vorganges in Evidenz-Angelegenheiten nicht einigen, so ist der Gegenstand der höheren Instanz (§. 15) zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Abschnitt.

Militär-Dienstes- und persönliche Verhältnisse, dann Gerichtsbarkeit der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 15.

Unterordnung.

1. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind rücksichtlich aller, in den Wehrgesetzen begründeten und für die Evidenthaltung erforderlichen Beschränkungen den zuständigen Evidenz-Behörden, im weiteren Zuge analog den Ergänzungs- als Evidenz-Behörden zweiter und dritter (Ministerial-) Instanz*) untergeordnet.

2. Gesuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstes-Angelegenheiten der dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind — soferne sie nicht bei den Controls-Versammlungen zur Sprache kommen — im Wege der zuständigen politischen Evidenz-Behörde an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten und von diesem — nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstes-Vorschriften — zu behandeln.

3. Ebenso hat die Zustellung und Ertheilung von Bescheiden und Befehlen seitens der Truppen, Heeres-Anstalten und Militär-Behörden im Wege der Evidenz-Behörden zu geschehen.

§. 16.

Melde-Vorschriften.

1. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner haben sich spätestens 14 Tage nach ihrem Austritte aus der activen Dienstleistung, die im Urlauber-Verhältnisse verbleibenden Recruten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung, bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

2. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungs-Veränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

3. Wenn dauernd Beurlaubte oder Reservemänner eine Reise im Inlande oder in das Ausland unternehmen, so ist der Antritt der Reise, sobald diese eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge hat, und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, daß die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist, wenn letzterer Fall eintritt, die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

*) §. 9 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

4. Bei jeder Meldung zum Antritte der Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können (§. 29, Punct 7, Alinea 2). Er bleibt jedoch für die Verlässlichkeit der Mittelsperson verantwortlich.

5. Nimmt während der Reise der dauernd Beurlaubte oder Reservemann in einem Orte einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher in diesem Orte zu melden.

6. Der Bezirksbehörde genau bekannte Persönlichkeiten, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die Bezirksbehörden von derlei Meldungen (Punct 3 und 5) dispensirt werden, wenn sie in der Evidenz-Gemeinde ihren bleibenden Aufenthalt haben und dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

7. Wird der dauernd Beurlaubte oder Reservemann zur activen Dienstleistung, mit Inbegriff der Waffenübung, einberufen, so hat er sich vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

8. Die im Auslande sich aufhaltenden oder reisenden Urlauber und Reservemänner haben die in den vorstehenden Puncten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungs-Behörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Evidenz-Behörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindlichen Angehörigen von jeder Veränderung des Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen, damit ihnen etwaige Befehle übermittelt werden können.

9. Alle Meldungen über Ankunft in der Heimat, Aufenthalts-Veränderungen oder Reisen können mündlich oder schriftlich erstattet, und muß bei jeder Meldung der Militär-Paß vorgelegt werden.

10. Zum Beweise, daß eine Meldung erstattet wurde, muß dieselbe von dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise von der k. und k. Vertretungsbehörde in dem Militär-Passe notirt werden; z. B. „zum bleibenden Aufenthalte,“ „zur Reise nach N. auf 6 Wochen,“ „zur Waffenübung nach N.“ „zur activen Dienstleistung“.

11. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der dauernd Beurlaubten oder Reservemänner wird als Uebertretung der Meldungs-Vorschriften von den Bezirksbehörden unter Anwendung der mit dem Gesetze vom 22. October 1862 (N. G. Bl. Nr. 72) aufrecht erhaltenen Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 (N. G. Bl. Nr. 51), mit 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen bestraft.

12. Wenn ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann eine Gewerbe-Concession oder einen Gewerbebeschein anspricht, einen Hausir-Paß, ein Wander- oder Dienstboten-Buch u. dgl. begehrt, oder eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstrebt, so hat die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Verleihungsrecht zusteht, in dem vom Gesuchsteller beizubringenden Militär-Passe nachzusehen, ob der Gesuchsteller rücksichtlich der letzten Aufenthalts-Veränderung seiner Meldepflicht nachgekommen ist oder nicht, und letzteren Falles denselben zur Verantwortung zu ziehen und zur sofortigen Erstattung der unterlassenen Meldung anzuhalten.

§. 17.

Reisen.

1. Bei Reisen von dauernd Beurlaubten und Reservemännern gelten die für Civil-Personen bestehenden Vorschriften, und sind daher zur Ertheilung von Reise-Bewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civil-Behörden competent.

In den Reise-Urkunden ist die Militär-Eigenschaft der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ersichtlich zu machen.

2. Reisen im Inlande unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Puncten enthaltenen Beschränkungen.

3. Den dauernd Beurlaubten kann, damit sie in der Lage sind, jederzeit dem Rufe der Militär-Behörden zum Dienste folgen zu können (§. 10 des Wehrgesetzes), ein Reise-Paß in das Ausland oder eine Seereise-Bewilligung (Matrikel), bis zu ihrer Ueberführung in die Reserve, nur auf die Dauer von längstens sechs Monaten, die Seereise-Bewilligung (Matrikel) überdieß nur für österreichisch-ungarische Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt (cabotaggio piccolo e grande) ertheilt werden.

4. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur die bis zum Antritte des Präsenzdienstes dauernd beurlaubten einjährig Freiwilligen, dann die unter Anwendung des §. 28 des Wehrgesetzes, nach vollstreckter, auf ein Jahr abgekürzter activer Dienstleistung dauernd beurlaubten Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine, welchen Reise-Pässe in das Ausland bis zum Antritte des Präsenzdienstes, beziehungsweise Seereise-Bewilligungen (Matrikel) für lange Fahrt, gleichwie den in der Reserve stehenden Berufs-Seeleuten, auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt werden können.

5. Den uneingereichten Recruten dürfen Reise-Pässe in das Ausland und Seereise-Bewilligungen (Matrikel), welche nur auf die kleine Küstenfahrt zu beschränken sind, über den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung in dem betreffenden Jahre hinaus nur mit Zustimmung der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt — wenn dieselben zur Kriegsmarine gehören, des Hafen-Admiralates zu Pola — ertheilt werden.

6. Den in der Reserve stehenden Berufsseeleuten können Seereise-Bewilligungen (Matrikel) für lange Fahrt bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung ihres Jahrganges, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, allen anderen Personen der Reserve jedoch Reise-Pässe in das Ausland nur bis zur nächsten Control-Versammlung oder periodischen Waffenübung, sohin längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus aber nur dann ertheilt werden, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an der Control-Versammlung oder periodischen Waffenübung durch die competente Militär-Behörde (§. 32, Punct 11; §. 33, Punct 8) bewilligt wurde.

7. Die mit Reise-Pässen in das Ausland oder Seereise-Bewilligungen (Matrikel) Be-theilten bleiben zwar auch während der Dauer der Reise zur ungesäumten Folgeleistung einer an sie ergehenden Einberufung zur activen Dienstleistung verpflichtet, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dauernd Beurlaubte dieser Art so weit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

8. Die Zustellung von Reise-Pässen an die im Auslande weilenden dauernd Beurlaubten oder Reservemänner hat nur im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden zu erfolgen.

9. Der in das Ausland reisende dauernd Beurlaubte oder Reservemann darf als Begleiter nicht in dem Reise-Passe eines Anderen aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reise-Urkunde versehen sein.

10. Ist eine Mobilisirung des Heeres (Kriegsmarine) oder eines Theiles desselben verfügt, so dürfen Reise-Pässe in das Ausland und Seereise-Bewilligungen (Matritel) an dauernd Beurlaubte oder Reservemänner nicht ertheilt werden, und ist ein solcher mit einer derlei Reise-Urkunde etwa bereits versehener Wehrpflichtiger an der Reichsgrenze zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten.

Tritt die Nothwendigkeit für eine derlei Beschränkung zu einem früheren Zeitpunkte ein, so wird die diesfällige Weisung von der Ministerial-Anstanz erfolgen.

§. 18.

Ausübung freier und concessionirter Gewerbe und des Lebensberufes überhaupt.

1. Die dauernd Beurlaubten und Reservemänner unterliegen den allgemeinen Gewerbe-Vorschriften und bedürfen demnach zur Ausübung freier oder concessionirter Gewerbe der militärbehördlichen Bewilligung nicht, wie dieselben überhaupt in der Ausübung ihres Lebensberufes aus Ursache der ihnen obliegenden Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen sind, welche im Wehrgesetze begründet und für die Evidenhaltung erforderlich sind.

2. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines sonstigen Lebensberufes befreit ebenso wenig von der Einberufung zur activen Dienstleistung, als die hieraus entspringenden, wie immer gearteten Verbindlichkeiten unter irgend einem Vorwande die Erfüllung der obliegenden Wehrpflicht beeinträchtigen dürfen.

§. 19.

Verhelichung.

1. Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd Beurlaubten und Reservemänner, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, rückichtlich der Verhelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr.

2. Hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verhelichung die competente Bewilligung erforderlich.

Gesuche um Ehebewilligung sind, vollständig instruirt, bei jener politischen Behörde einzubringen, wohin der Betreffende evidenzzuständig ist.

3. Die erfolgte Verhelichung ist bei der nächsten Controls-Versammlung mündlich, unter Vorlage des Trauscheines, oder einer beglaubigten Abschrift desselben, anzuzeigen und von dem die Controls-Versammlung abhaltenden Officier in dem Militär-Passe an entsprechender Stelle einzutragen.

§. 20.

Gerichtbarkeit.

1. Die dauernd Beurlaubten, während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Reservemänner unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und Behörden.

2. Die Zuständigkeit der Civil-Gerichte über die dauernd Beurlaubten und außer der activen Dienstleistung stehenden Reservemänner beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.

3. Die Civil-Gerichte haben von jeder wider einen dauernd Beurlaubten oder Reservemann eingeleiteten Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie von dem Inhalte des rechtskräftigen Straf-Erkenntnisses, dann — im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von dem für den Verurtheilten bestimmten Straforte das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando, im Wege der betreffenden Bezirksbehörde, behufs Verständigung der Standes-Evidenz (§ 12, Punct 2) zur vorgeschriebenen Protokollirung des Straf-Erkenntnisses zu benachrichtigen, und der Militär-Behörde nach beendeter Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht mitzutheilen.

4. Desgleichen sind alle von den politischen Bezirksbehörden verhängten Bestrafungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner durch die zuständigen Evidenz-Behörden der betreffenden Standes-Evidenz zur Eintragung in das Strafprotokoll bekannt zu geben.

Zu demselben Zwecke sind auch die über dauernd Beurlaubte und Reservemänner durch ihre militärischen Vorgesetzten im Disciplinarwege verhängten Freiheitsstrafen durch das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando der betreffenden Standes-Evidenz mitzutheilen.

5. Insoferne durch derartige Amtshandlungen oder Bestrafungen (Punct 3 und 4), die Verfügbarekeit des Wehrpflichtigen zur activen Dienstleistung auf eine 4 Wochen überschreitende Dauer beschränkt würde, ist auch die entsprechende Vormerkung in den Evidenz-Protokollen zu bewirken.

6. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche durch ihre militärischen Vorgesetzten im Disciplinarwege zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, sind an jenen Orten, in welchen sich keine militärischen Arreste befinden, von den Civil-Gerichten in die civilgerichtlichen Arrest-Localitäten zur Verbüßung der Strafe, nach Zulänglichkeit des Raumes, gegen nachträglichen Ersatz der Strafvollzugskosten aufzunehmen.

Nur die Ergänzungsbezirks-Commanden sind berufen, die Civil-Gerichte um den Vollzug eines Disciplinar-Erkenntnisses zu ersuchen. Diesem Ersuchen wird nur dann stattgegeben, wenn dasselbe gleichzeitig die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Disciplinar-Erkenntnisses, d. i. die Bestätigung der Legalität des geschöpften Spruches auf Grund der bestehenden Disciplinar-Strafvorschrift enthält.

Das Gericht, welches um den Vollzug einer Disciplinarstrafe angegangen wurde, hat sich wegen des Ersatzes der Kosten an jenes Ergänzungsbezirks-Commando zu wenden, von welchem das Ersuchen ausging.

Die Herausgabe der rückvergüteten Strafvollzugskosten hat auf Grundlage der von den Ergänzungsbezirks-Commanden vidirten Quittungen der betreffenden Civil-Gerichte aus der Casse des Reserve-Commando vor sich zu gehen.

7. Die dauernd Beurlaubten, sowie die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Reservemänner treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungs-Befehles, oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung für einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage der Einberufung, wenn aber in dem Falle des §. 29, Punct 14, Alinea 2, die Präsentirung früher erfolgt, mit dem Tage der Präsentirung unter die Militär-Gerichtsbarkeit.

V. Abschnitt.

Verfahren bei der Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 21.

Behelfe und Umfang der Evidenthaltung.

Muster XI.

4. Die Bezirksbehörden haben über die in ihrem Bereiche evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner das Evidenz-Protokoll nach Muster XI, ohne assentjahrgangsweise Theilung, nach der Reihe des Zuwachses, und nebstbei ein alphabetisches Namens-Register nach Muster XII zu führen.

Muster XII.

5. Den Gemeindevorstehern obliegt die Evidenthaltung der in der betreffenden Gemeinde sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner, ohne Rücksicht auf deren Evidenz-Zuständigkeit, und dienen hiezu folgende Behelfe:

Muster XIII.

a) das nach Muster XIII zu führende Meldebuch, dann — wo nöthig —

Muster XIV.

b) das alphabetische Namens-Register nach Muster XIV.

Die Eintragung in das Meldebuch hat in Gegenwart des Anmeldenden oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu geschehen.

In der Rubrik 13 des Meldebuches ist bei jeder Anmeldung zum Aufenthalte die Wohnung des dauernd Beurlaubten oder Reservemannes anzumerken, sowie auch darin Charakter, Name und Wohnung derjenigen Person ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Fällen die Zustellung etwaiger Befehle an den Abwesenden vermittelt.

Bei den mit der politischen Geschäftsführung betrauten, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Gemeinden, kommen lediglich die Meldungen der nicht dahin Evidenzzuständigen in das Meldebuch einzutragen, während die Meldungen der dahin Evidenzzuständigen sogleich im eigenen Evidenz-Protokolle (Muster XI) zu behandeln sind.

Muster XV.

Uebrigens führen die Gemeindevorsteher über die aus der Evidenz-Gemeinde nach dem betreffenden Bezirke Evidenzzuständigen das Evidenz-Verzeichniß nach Muster XV, welches denselben von den Bezirksbehörden zu übergeben und, soweit die Berichtigungen durch die Gemeinden nicht selbst besorgt werden können, jährlich, bei Gelegenheit der Controls-Versammlung, nach den eigenen Evidenz-Behelfen und der gemeindeweise verfaßten Verles-Liste des Ergänzungsbezirks-Commando (§. 32, Punct 16) richtig zu stellen, oder — wenn nöthig — neu auszufertigen ist.

6. Soweit der Umfang der Evidenthaltungen bei den Truppen, Behörden und Gemeinden nicht schon durch die vorstehenden Bestimmungen festgestellt erscheint, ergibt sich derselbe aus den Rubriken der beigelegten Muster.

§. 22.

Zuwachs in die Evidenz.

1. Uneingereichte Recruten, welche mit dem Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten übertreten, sind bei dem Ergänzungs-Cadre und den zuständigen Behörden auf Grund des Militär-Passes, aus welchem die nöthigen Daten zu schöpfen sind, in das Evidenz-Protokoll aufzunehmen.

2. Der Zuwachs der aus der activen Dienstleistung dauernd Beurlaubten in die Evidenz erfolgt bei der Unterabtheilung, dem Ergänzungs-Cadre und dem Ergänzungsbezirks-Commando auf Grund der Beurlaubungs-Consignation, rücksichtlich der aus der activen Dienstleistung unmittelbar in die Reserve Uebertretenden (§. 9, Punct 3), auf Grund der Reserve-Uebersetzungs-Consignation.

3. Die Verfassung dieser Documente in zwei Parien obliegt in den betreffenden Fällen der Unterabtheilung, die schließliche Ausfertigung dem die Beurlaubung bewirkenden Commando, welches ein Pare der Beurlaubungs- oder Reserve-Uebersetzungs-Consignation an das evidenz-zuständige Ergänzungsbezirks-Commando übersendet.

4. Dieses verzeichnet den Mann, mit Benützung der in dem Documente enthaltenen und für das Protokoll nöthigen Daten in dem betreffenden Assent-Jahrgangs-Hefte des Evidenz-Protokolls.

5. Bei den Bezirksbehörden erfolgt der Zuwachs, die im Puncte 1 erwähnten Fälle ausgenommen, auf Grundlage der einlangenden Veränderungs-Ausweise (§. 23).

6. Mit der Eintragung in das Evidenz-Protokoll ist der Betreffende zugleich auch in dem Namens-Register zu verzeichnen.

7. Hat sich ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann, dessen Beurlaubungs- oder Reserve-Uebersetzungs-Consignation bei dem Ergänzungsbezirks-Commando eingelaufen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nicht gemeldet, was aus den Veränderungs-Ausweisen hervorgeht, so ist derselbe über Requisition des Ergänzungsbezirks-Commando durch die evidenzzuständige Bezirksbehörde, welche den Mann auf Grund der von dem Ergänzungsbezirks-Commando gelieferten Daten sofort in die eigene Evidenz nimmt und diese Art des Zuwachses in der Rubrik 14 besonders bemerkt, zu erforschen und nach §. 16, Punct 11, zu bestrafen.

8. Meldet sich jedoch ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, ohne daß über denselben die Beurlaubungs- oder Reserve-Uebersetzungs-Consignation bei dem Ergänzungsbezirks-Commando eingelaufen wäre, so ist er auch bei dem Ergänzungsbezirks-Commando sofort auf Grund des Veränderungs-Ausweises in Zuwachs zu nehmen, es muß sich jedoch wegen Erlangung der bezeichneten Consignation sogleich an die betreffende Truppe oder Heeres-Anstalt gewendet werden.

§. 23.
Veränderungs-Ausweise.

Muster XVIII.

1. Ueber die von den dauernd Beurlaubten und Reservemännern nach §. 16 erstatteten Meldungen führen die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, monatliche Veränderungs-Ausweise nach Muster XVIII.

2. Diese Veränderungs-Ausweise sind mit 1. eines jeden Monats neu anzulegen und es ist in denselben jede der in dem erwähnten Paragraphen vorgeschriebenen Meldungen, mit Ausnahme der Wohnungs-Veränderungen im Aufenthaltsorte, ohne Unterschied der Evidenz-Zuständigkeit der Betreffenden, in jener Form einzutragen, wie sie theils für die Notirung der Meldung in dem Militär-Passe vorgezeichnet (§. 16, Punct 10), theils aus dem Muster XVIII zu entnehmen ist.

3. Beide Eintragungen haben, wie jene in das Meldebuch, in Gegenwart des Anmeldenden zu geschehen; erfolgt jedoch die Meldung schriftlich, unmittelbar nach dem Einlangen derselben und bei sofortiger Rückstellung des Militär-Passes.

4. Mit letztem eines jeden Monats sind diese Ausweise abzuschließen und der Bezirksbehörde des Bereiches, von den k. und k. Vertretungsbehörden aber im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußeren, dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Schriftliche Meldungen sind dem Veränderungs-Ausweise zuzulegen, und ist derselbe von den Gemeinden auch dann einzusenden, wenn keine Meldungen vorgekommen sind.

5. Die Bezirksbehörden übertragen die Meldungen der Evidenzzuständigen in das Evidenz-Protokoll und übermitteln sämtliche von den Gemeinden des eigenen Bezirkes eingelangten Veränderungs-Ausweise, gesammelt, bis längstens 5. des auf den Abschluß folgenden Monats an das Ergänzungsbezirks-Commando des Amtsbereiches.

6. Das von den Ergänzungsbezirks-Commanden zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

- a) alle in den eingelangten Veränderungs-Ausweisen vorkommenden Meldungen der im eigenen Bereiche Evidenzzuständigen sind sofort in das Evidenz-Protokoll zu übertragen;
- b) über jene Meldungen der Evidenzzuständigen, welche außerhalb des Evidenz-Zuständigkeits-Bezirktes erstattet wurden, verfassen die Ergänzungsbezirks-Commanden bezirksweise Totalien und übermitteln dieselben den betreffenden Bezirksbehörden zur Protokollirung;
- c) die über alle vorkommenden Meldungen der nicht im eigenen Bereiche Evidenzzuständigen ergänzungsbezirksweise zusammen zu stellenden Totalien sind den betreffenden Ergänzungsbezirks-Commanden und von diesen, mittelst bezirksweiser Auszüge, den evidenzzuständigen Bezirksbehörden zur entsprechenden Behandlung zu übermitteln, die Veränderungs-Ausweise jedoch, gehörig fasciculirt, aufzubewahren.

7. Analog ist mit den an die Ergänzungsbezirks-Commanden gelangenden Veränderungs-Ausweisen der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande über die dahin Evidenzzuständigen zu verfahren.

8. Ergibt sich aus den Veränderungs-Ausweisen, daß ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann eine der im §. 16 vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, oder nicht innerhalb der festgestellten Frist erstattet hat, so ist wider denselben von Seite der evidenzzuständigen Bezirksbehörde nach §. 16, Punct 11, vorzugehen.

Als Mittel des Gegenbeweises wider die aus den Veränderungs-Ausweisen sich zeigende Unterlassung oder Verspätung der vorgeschriebenen Meldung hat vor Allem der Militär-Paß zu gelten.

9. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige Verfassung der Veränderungs-Ausweise, wie auch Führung des Meldebuches dergestalt verantwortlich, daß, im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, die Verfassung der Veränderungs-Ausweise und Führung des Meldebuches durch Bestellte der Bezirksbehörde besorgt werden kann, wobei die hiedurch etwa entstehenden Kosten von den Gemeinden zu tragen sind.

§. 24.

Veränderungen der Evidenz-Zuständigkeit.

1. Eine Veränderung der Evidenz-Gemeinde innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes, auf Grund der von dem dauernd Beurlaubten oder Reservemann zu bringenden, im §. 14, Punct 2, vorgeschriebenen Bestätigung wird im Evidenzprotokolle entsprechend vermerkt.

2. Wünscht der außerhalb des Evidenz-Zuständigkeits-Bezirktes bleibend ansässige dauernd Beurlaubte oder Reservemann, etwa im Hinblick auf die Bestimmung des §. 16, Punct 6, oder aus anderen Gründen, die Uebertragung der Evidenz-Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsorte, so hat er sein mit dem im §. 14, Punct 2 vorgeschriebenen Nachweise versehenes Ansuchen bei der Bezirksbehörde des Aufenthaltsbereiches einzubringen.

Die Aufenthaltsbehörde leitet das Gesuch, mit dem eigenen Gutachten darüber, an die evidenzzuständige Bezirksbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirks-Commando (§. 14, Punct 4).

3. Bei dem Uebertritte eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes in die Evidenz-Zuständigkeit eines anderen politischen Bezirkes in demselben Ergänzungsbezirke ist der neuen Zuständigkeitsbehörde ein Auszug aus dem Evidenz-Protokolle (Muster XI) unter gleichzeitiger Löschung in demselben und im Namens-Register (Muster XII) zu übermitteln, das Ergänzungsbezirks-Commando aber hat die bezüglichlichen Rubriken seines eigenen Evidenz-Protokolls entsprechend zu berichtigen.

4. Liegt der neue Evidenz-Zuständigkeits-Bezirk in einem anderen Ergänzungsbezirke, so beobachtet die Bezirksbehörde das im Puncte 3 vorgeschriebene Verfahren, das Ergänzungsbezirks-Commando aber übermittelt ebenfalls einen Auszug aus seinem Evidenz-Protokolle an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, und gibt überdies den neuen Ergänzungsbezirk, unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden im Evidenz-Protokolle und Namens-Register, dem Ergänzungs-Cadre jener Truppe oder aber jener Heeres-Anstalt bekannt, wohin der dauernd Beurlaubte oder Reservemann standeszuständig ist.

7. Wenn der nach dem Aufenthaltsorte Evidenzzuständige seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande nimmt (§. 14, Punct 2), oder die Bedingungen dieser Evidenz-Zuständigkeit überhaupt nicht mehr nachweisbar sind, so ist die Uebertragung der Evidenz-Zuständigkeit nach der Heimats- oder Stellungs-Gemeinde, oder dem Geburtsorte von der Bezirksbehörde einzuleiten, und hiebei der in den vorstehenden Puncten vorgeschriebene Vorgang zu beobachten.

8. Jede Veränderung der Evidenz-Zuständigkeit oder auch nur der Evidenz-Gemeinde ist im Militär-Passe in der Rubrik: „Zusätze, betreffend Aufenthalts-Veränderungen und diesbezügliche Anmeldungen“ einzutragen und auch die entsprechende Berichtigung der Daten auf der 1. Seite des Passes vorzunehmen.

Diese Eintragung und Berichtigung ist durch die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Betreffenden, bei sogleicher Rückstellung des Passes, selbst zu besorgen und darf, wegen der Wichtigkeit dieser Daten für eine genaue Evidenzführung den Gemeindevorstehern nicht überlassen werden.

§. 25.

Verfahren bei Transferirungen.

2. Bei Transferirungen von einer Truppe zur anderen ist von dem Ergänzungs-Cadre, unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden im Evidenz-Protokolle und Register, der Auszug aus dem Evidenz-Protokolle an den Ergänzungs-Cadre der neuen Truppe zu leiten, und in diesem, wie in dem Falle einer Transferirung von einer Heeres-Anstalt zur anderen, die veränderte Standes-Zuständigkeit, unter Bekanntgabe der neuen Grundbuchsblatt-Nummer, dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, von demselben aber der betreffenden Bezirksbehörde zur Berichtigung des Evidenz-Protokolls und Registers mitzutheilen.

3. Jede Transferirung, in den betreffenden Fällen unter Beifügung der neuen Grundbuchsblatt-Nummer, ist in die Rubrik des Militär-Passes: „Zusätze zu den Personal-Notizen u. s. w.“ bestätigt einzutragen und das Außenblatt des Militär-Passes entsprechend zu berichtigen.

Wenn es sich um die Transferirung zu einer anderen Truppe oder Heeres-Anstalt handelt, so ist diese Eintragung und Berichtigung, zu welchem Behufe der unverweilt wieder rückzuschließende Militär-Paß einzuholen ist, durch das Ergänzungsbezirks-Commando des Aufenthaltsortes sofort vorzunehmen.

Wenn es aber lediglich eine Transferirung innerhalb desselben Truppenkörpers betrifft, so ist diese Eintragung und Berichtigung erst bei der nächsten Controls-Versammlung oder periodischen Waffenübung durch den die Controle abhaltenden Officier, beziehungsweise den betreffenden Commandanten zu bewirken, bis zu welcher Gelegenheit die entsprechende Vormerkung zu führen ist.

§. 26.

Verfahren bei dem Uebertritte aus dem Mannschafts- in den Gagenisten-Stand der Reserve.

1. Bei dem Uebertritte eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes in den Reserve-Gagenisten-Stand, ist das Decret dem Betreffenden im Wege der Evidenz-Behörden, gegen Einholung und Rücksendung des Militär-Passes an die Truppe oder Heeres-Anstalt, zu erfolgen. (S. 27, Punct 6.)

Bei der Bezirksbehörde ist der in die Kategorie der Reserve-Gagenisten übertretende dauernd Beurlaubte oder Reservemann in den Evidenz-Beihelfen gänzlich zu löschen.

3. Ist mit dem Uebertritte in den Reserve-Gagenisten-Stand eine Transferirung, eventuell eine Veränderung der Evidenz-Zuständigkeit verbunden, so ist zugleich auch das in den §§. 24 und 25 diesfalls vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Abgang aus der Evidenz im Allgemeinen.

1. Der Abgang aus der Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner erfolgt:

- a) in allen Fällen des Abganges aus der Standes-Evidenz, mit Ausnahme der Transferrirungen, bezüglich welcher der §. 25 das Evidenz-Verfahren regelt, und überdies
- b) durch die Einrückung zur activen Dienstleistung (§. 29).

3. Ist mit dem Abgange aus der Standes-Evidenz die Erfolgung eines Entlassungs-Documentes nicht verbunden, so hat — die Fälle des Punctes 4 ausgenommen — auch bei den zuständigen Evidenz-Behörden die Löschung im Evidenz-Protokolle und Register auf Grund des bezüglichen, von dem Ergänzungs-Cadre, beziehungsweise der betreffenden Heeres-Anstalt, dem Ergänzungsbezirks-Commando und von diesem der Bezirksbehörde mitzutheilenden Standesbefehles stattzufinden.

4. Stirbt ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein und Militär-Paß desselben einzuholen und der Bezirksbehörde vorzulegen. War der Verstorbene nicht dahin evidenzzuständig, so übermittelt die Bezirksbehörde diese Documente der politischen Evidenzbehörde.

Die politische Evidenzbehörde löscht den Betreffenden im Protokolle und Register und sendet die Documente dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando.

Das Ergänzungsbezirks-Commando nimmt die gleiche Berichtigung in seinen Evidenz-Behelfen vor und übermittelt die Documente der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt.

5. Ist mit dem Abgange aus der Standes-Evidenz die Erfolgung eines Entlassungs-Documentes verbunden, welche nach §. 165: 2 der Instruction zur Ausführung der Wehr-gesetze im Wege der zuständigen Evidenz-Behörden stattfindet, so ist der Betreffende in den Protokollen und Registern dieser Behörden auf Grund des eingelangten Entlassungs-Documentes zu löschen, der von dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes einzuholende Militär-Paß aber nach Punct 4 rückzuleiten.

6. Die Militär-Pässe aller nach Punct 1, a), einschließlich der nach §. 28 in Abgang gekommenen, sind der Verstampfung zuzuführen.

§. 28.

Abgang durch die Uebersetzung in die Landwehr.

1. Ueber die, nach §. 153 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, mit 31. December eines jeden Jahres in die Landwehr zu übersetzenden Personen des Mannschafftsstandes sind die Transferirungs-Documente von den Truppen und Heeres-Anstalten, im Wege der zur Führung des Personal-Grundbuches berufenen Verwaltungs-Commission, gesammelt, mittelst Nominal-Consignationen, längstens bis 20. November jenen Ergänzungsbezirks-Commanden zu übersenden, in deren Bereich die Betreffenden heimatzuständig sind.

2. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben die eingelangten Transferirungs-Documente — nach den im eigenen Bereiche liegenden Landwehr-Evidenzhaltungs-Bezirken ge-

theilt — ebenfalls mittelst Nominal-Confignationen den betreffenden zuständigen Landwehr-Evidenthaltungen, längstens bis 10. December desselben Jahres zu übergeben, damit die Instandnahme dort, sowie die Ausschcheidung aus dem Heere ebenfalls zuverlässig mit 31. December durchgeführt werden könne.

5. Die den Transferirten von den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln bei Gelegenheit der Erfolgung der Landwehr-Pässe einzuziehenden Militär-Pässe werden durch die Landwehr-Evidenthaltungen, im Wege der evidenzzuständigen Bezirksbehörde nach §. 27, Punct 4 durch das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando an die Truppe oder Heeres-Anstalt behufs der Verstampfung zurückgeleitet (§. 27, Punct 6).

§. 29.

Abgang durch die Einrückung zur activen Dienstleistung.

1. Die Einrückung zur activen Dienstleistung erfolgt entweder freiwillig oder über Einberufung.

2. Dauernd Beurlaubte oder Reservemänner, welche behufs Fortsetzung der activen Dienstleistung in den Präsenzstand aufgenommen zu werden wünschen, haben ihr dießfälliges Ansuchen auf dem im §. 15, Punct 2 vorgezeichneten Wege bei ihrer standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt einzubringen, welche hierüber nach den Grundsätzen des §. 154 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes und des §. 125 *) der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres entscheidet, und von der Entscheidung die Bittsteller nach §. 15, Punct 3 verständigt.

3. Wird die Aufnahme in den Präsenzstand bewilligt, so ist bei der Präsentirung nach §. 51, Alinea 3 **) der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres, das in den Puncten 16 und 25 dieser Instruction vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, der Betreffende aber, wenn nicht andere Umstände eintreten, welche dessen vorzeitige Wiederbeurlaubung zulässig machen, verpflichtet, bis zu dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberverwechsls activ zu dienen.

4. Die mit Aufschub des Dienstantrittes beurlaubten einjährig Freiwilligen haben sich nach §. 139 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu dem Zeitpunkte, zu welchem der Austritt des Präsenzdienstes stattfinden muß, bei dem Commando jener Truppe oder Heeres-Anstalt, bei welcher dieselben den Präsenzdienst ableisten, zu melden.

Ist der Garnisonsort nicht zugleich Sitz eines Ergänzungsbezirks-Commando, so hat die Präsentirung des einjährig Freiwilligen zwar durch die betreffende Truppe oder Heeres-Anstalt stattzufinden, es ist jedoch wegen Löschung des Freiwilligen aus der Evidenz der dauernd Beurlaubten das im Puncte 25 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

*) §. 125, Alinea 3 der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres lautet: Ebenso haben die Urlauber und Reservemänner kein Recht zum freiwilligen Einrücken in den Präsenz-Dienststand, hingegen steht dem Commandanten der betreffenden Truppe oder Heeres-Anstalt das Recht zu, die Beziehung von derlei freiwillig eingerückten Urlaubern oder Reservemännern zur Präsenz-Dienstleistung in dem Falle zu bewilligen, wenn dieselben vollkommen kriegsdiensttauglich sind, zur Zeit ihres Einrückens in der Truppe oder Heeres-Anstalt, in deren Stand sie gehören, ein Abgang auf den vorgeschriebenen Stand besteht, und durch ihr Einrücken dem Dienste ein besonderer Vortheil erwächst.

**) §. 51, Alinea 3 der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres lautet: Die freiwillig, d. i. über ihr Ansuchen mit Bewilligung ihrer zuständigen Commanden (§. 126) einrückenden Urlauber oder Reservemänner dürfen nur bei ihrer Truppe oder Anstalt präsentirt werden, und treten mit dem Präsentirungstage in die Gebühr. Eine Ausnahme von diesem Grundsätze kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei großen Entfernungen von den betreffenden Commanden ertheilt werden.

5. Die nach Maßgabe der Standes-Verhältnisse oder über besondere höhere Anordnung stattfindende Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur activen Dienstleistung, im Sinne des §. 10. des Wehrgesetzes, erfolgt über Anforderung der Truppen und Heeres-Anstalten, in dringenden Fällen über jene der Ergänzungs-Cadres, unter allen Umständen durch das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando, im Wege der betreffenden Bezirksbehörde.

Eine Masseneinberufung der Urlauber und Reserve erfolgt, ohne vorausgehende Anforderung seitens der Truppen und Heeres-Anstalten und ohne Ausfertigung von Einberufungs-Karten (Punct 6), über Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums unmittelbar durch die Evidenz-Behörden.

6. Ueber die nach Punct 5, Alinea 1. Einzuberufenden verfassen die Truppen und Heeres-Anstalten, beziehungsweise die Ergänzungs-Cadres ergänzungsbezirkweise Einberufungs-Consignationen, und übersenden dieselben dem betreffenden Ergänzungsbezirks-Commando, welches hieraus, für jeden Mann einzeln, die Einberufungs-Karten nach Muster XXI ausfertigt und dieselben, unter gleichzeitiger Vormerkung der Einberufung im Evidenz-Protokolle, der evidenzzuständigen Bezirksbehörde, gegen Empfangsschein, in welchem die Zahl der Einberufungs-Karten ersichtlich zu machen ist, sofort übermittelt.

Muster XXI.

7. Diese prüft die Uebereinstimmung der in den Einberufungs-Karten enthaltenen Daten mit jenen des eigenen Evidenz-Protokolls, merkt in diesem die Einberufung vor, und übermittelt die Karten, nach Mitfertigung, unter Berücksichtigung der etwa inzwischen von den Gemeinden eingelangten Veränderungs-Ausweise, ohne Verzug an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, — wenn sich der Betreffende außerhalb des Bezirkes aufhält, im Wege der Bezirksbehörde des Aufenthaltsbereiches, beziehungsweise an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande (§. 16, Punct 8), — zur sogleichen Zustellung an den Betreffenden.

Wo es in den Fällen des §. 16, Punct 4 und 6, beziehungsweise auch 8 nothwendig ist, sind die Einberufungs-Karten durch die Gemeindevorsteher an die zur Uebermittlung derartiger Befehle bezeichneten Personen zu erfolgen.

8. Betrifft die Einberufung einen bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen oder in einer Strafanstalt dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemann, so hat die evidenzzuständige Bezirksbehörde die Einberufungs-Karte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Betreffenden zu übersenden, wodurch jedoch in der Ausfolgung der Einberufungs-Karte unter keinem Umstande eine Verzögerung eintreten darf.

9. In dringenden Fällen, oder wo besondere Umstände es erheischen, können die Ergänzungsbezirks-Commanden die Einberufungs-Karten unmittelbar den betreffenden Gemeindevorstehern zur Ausfolgung an die Einberufenen oder Angehörigen derselben (§. 16, Punct 4, 6 und 8) übermitteln, haben jedoch hievon die Bezirksbehörde (den Bezirks-Oberbeamten) behufs entsprechender Einwirkung zu verständigen.

10. Die von den Truppen und Heeres-Anstalten in das Ausland unmittelbar dauernd Beurlaubten (§. 11, Punct 6) sind behufs ihrer Einberufung mittelst der im Puncte 6 vorgeschriebenen Einberufungs-Consignation direct dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen, welches deren Einberufung im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern veranlaßt.

11. Allen bei der Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur activen Dienstleistung mitwirkenden Behörden und Organen wird die unverzügliche Besorgung der ihnen hiebei obliegenden Agenden und überdieß den Bezirksbehörden zur besonderen Pflicht gemacht, nicht allein auf die rasche Ausführung der den Gemeindevorstehern zukommenden Amtshandlungen den thätigsten Einfluß zu nehmen, sondern auch die pünctliche Folgeleistung der Einberufungs-Befehle zu überwachen, eventuel die Säumnigen hiezu zwangsweise anzuhalten.

Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche die Zustellung der Einberufungs-Karte dadurch vereiteln, daß sie sich bei Veränderung ihres Aufenthaltes nicht vorschriftsmäßig melden, oder keine Sorge tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dritte Person zukommt, sind zu erforschen, die Einberufungs-Karten aber sofort ämtlich zu affixiren, und ist der Tag der Veröffentlichung derselben der militärischen Evidenz-Behörde zur Verständigung der betreffenden Truppe oder Heeres-Anstalt bekannt zu geben.

12. Ist die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt, so sind nach §. 53 des Wehrgesetzes alle im Auslande abwesenden Personen der Reserve, demgemäß auch die Urlauber verpflichtet, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit hievon Kenntniß erlangt haben müssen, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, und die Säumnigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten. Die geschehenen Verständigungen sind im Veränderungs-Ausweise ersichtlich zu machen.

Findet anläßig eines drohenden Krieges eine Masseneinberufung der Urlauber und Reserve statt, so ist in jeder Gemeinde die hiezu erforderliche ortsüblich zweckmäßigste Art der Kundmachung anzuwenden.

Eine derlei Masseneinberufung ist auch durch Benützung des Telegrafen und dort, wo eine solche oder eine rasche Post-Verbindung nicht besteht, durch Entsendung reitender Boten zu beschleunigen.

Die Bestreitung der daraus für die Staatsverwaltung erwachsenden und documentirt nachzuweisenden Auslagen trägt das gemeinsame Kriegs-Budget.

13. Durch die Einberufungs-Karte wird der Betreffende entweder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage oder zum sogleichen Einrücken verpflichtet.

Im letzteren Falle ist demselben zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und Erstattung der Abmeldung bei dem Gemeindevorsteher, eine längstens 24 stündige Verzugsfrist gestattet.

14. Jeder Einberufene hat sich an dem hiefür bestimmten Tage oder sogleich bei dem seinem Aufenthaltsorte nächsten Ergänzungsbezirks-Commando *) zur Präsentirung zu melden.

Ist der Amtssitz dieses Ergänzungsbezirks-Commando nicht zugleich der Bestimmungsort des Betreffenden, so hat sich der auf einen bestimmten Tag Einberufene derart zur Präsentirung zu melden, daß er rechtzeitig dahin abgesendet werden kann.

*) Das directe Einrücken des Einberufenen bei seiner Truppe (Heeres-Anstalt) kann stattfinden, wenn dieselbe dem Aufenthalte näher liegt und im Besitze ihrer Augmentations-Vorräthe sich befindet.

15. Die Einrückung des Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches, vom Gemeindevorsteher bestätigtes Zeugniß, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen wird.

16. Zur Vornahme der Präsentirung der einrückenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner, ohne Unterschied der Standes-Zuständigkeit, sind die Ergänzungsbezirks-Commanden berufen.

17. Jeder einrückende dauernd Beurlaubte und Reservemann ist durch das Ergänzungsbezirks-Commando sogleich einer militärärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Bei der Untersuchung von Einrückenden in größerer Zahl hat ein Stabs-Officier oder Hauptmann, sonst aber ein Subaltern-Officier des Ergänzungs-Cadres, beziehungsweise der Ergänzungsbezirks-Officier zu interveniren und das Protokoll mit zu unterfertigen.

18. Nur kriegsdiensttauglich, beziehungsweise zum Dienste bei der standeszuständigen Heeres-Anstalt geeignet Befundene dürfen an ihre Bestimmung abgesendet werden.

19. Einberufene Urlauber und Reservemänner, welche erkrankt einrücken, sind zur Heilung in das nächste Militär-Spital zu übergeben.

Sind sie jedoch zur Spitals-Behandlung nicht mehr geeignet, oder werden einberufene Urlauber und Reservemänner bei der militärärztlichen Untersuchung zum Kriegsdienste, beziehungsweise zum Dienste bei der standeszuständigen Heeres-Anstalt nicht tauglich befunden, so ist über dieselben nach §. 160: 1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes das Ueberprüfungs- oder Superarbitrirungs-Verfahren einzuleiten.

Im Frieden sind derlei Wehrpflichtige nicht zu präsentiren, sondern — unter entsprechender Bemerkung der Veranlassung zu ihrer Wiederbeurlaubung in dem Militär-Passe (Rubrik: „Zusätze zu den Personal-Notizen u. s. w.“) in dem Urlauber- oder Reserve-Verhältnisse zu belassen.

20. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner haben — insoferne sie den Befehl zum Einrücken zur activen Dienstleistung (mit Einschluß der Waffenübungen) bereits erhalten und in Folge dessen ihren Aufenthaltsort auch schon verlassen haben — im Falle ihrer Erkrankung auf dem Wege zur Truppe oder Heeres-Anstalt den Anspruch auf die Uebernahme in die Militär-, beziehungsweise Civil-Heilanstalten zur Pflege und Heilung auf Rechnung des Aeras auch dann, wenn dieselben noch nicht präsentirt worden sind.

Dagegen trägt das Militär-Aerar für dieselben die Civil-Curkosten nicht, wenn sie der Einberufungs-Befehl schon krank trifft, oder sie sich — im Erkrankungsfalle nach erhaltenem Befehle zum Einrücken — noch bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte befinden.

21. Bei der Einberufung einer bestimmt erforderlichen Anzahl Urlauber oder Reservemänner müssen alle aus solchen oder anderen ähnlichen Ursachen oder aus rücksichtswürdigen Gründen (§. 17, Punct 7) zur Absendung an ihre Bestimmung nicht gelangenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner durch andere ersetzt werden, weshalb es nöthig ist, schon im vorhinein mehr Urlauber und Reservemänner einzuberufen, als für den Zweck erforderlich sind.

Dieses Plus darf jedoch nicht mehr als 10% betragen.

22. Bei einer allgemeinen Einberufung der Reserve haben die General- und Militär-Commanden dafür zu sorgen, daß die Superarbitrirungs-Commissionen nach Bedarf mehrmals in der Woche, nach Umständen auch täglich amtiren, damit die Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine), sowie die Standesbehandlung der Betreffenden keine Verzögerung erleide.

23. Jeder Urlauber und Reservemann ist verpflichtet, bei der Einberufung zur activen Dienstleistung bis zu der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört oder eingetheilt wird, im Kriege bis zu dem Ergänzungs-Cadre, in seinen eigenen Kleidern einzurücken.

Als militärisches Abzeichen erhält jeder Mann bei der Präsentirung eine Feldkappe, insoferne er mit einer solchen von seiner früheren Beurlaubung oder unmittelbaren Ueberfetzung in die Reserve nicht versehen wäre.

24. Der Militär-Paß ist dem Manne bei der Präsentirung abzunehmen, und begleitet den Wehrpflichtigen im Falle des Weitermarsches bis zu der Unterabtheilung, zu welcher derselbe zur activen Dienstleistung einrückt, im Kriege nur bis zum Ergänzungs-Cadre.

Während der activen Dienstleistung und bis zur erfolgenden Wiederbeurlaubung oder Ueberfetzung in die Reserve bleibt der Militär-Paß bei der Unterabtheilung — im Kriege bei dem Ergänzungs-Cadre — deponirt, von welch' letzterem dieses Document nach hergestellten normalen Verhältnissen entweder an die betreffende Unterabtheilung zu übermitteln oder dem wieder in das Urlauber- oder Reserve-Verhältniß übertretenden Manne zuzuführen ist.

25. Der Abgang der zur activen Dienstleistung eingerückten dauernd Beurlaubten und Reservemänner in den Evidenz-Behefen der Bezirksbehörde erfolgt auf Grund der Veränderungs-Ausweise.

26. Hat sich ein zur activen Dienstleistung eingerückter dauernd Beurlaubter oder Reservemann vor dem Einrücken bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nicht gemeldet, was aus den nachträglich einlangenden Veränderungs-Ausweisen hervorgeht, so ist derselbe, auf Requisition des Ergänzungsbezirks-Commando, durch die Truppe oder Seeres-Anstalt, bei welcher der Betreffende in activer Dienstleistung steht, im Disciplinarwege zu bestrafen.

27. Derjenige dauernd Beurlaubte und Reservemann, welcher zu dem kundgegebenen Einrückungstermine nicht einrückt und sein Ausbleiben nicht grundhäftig zu rechtfertigen vermag, ist nach Maßgabe des Verschümnisses und der Umstände, unter welchen die Einberufung erfolgte, mit aller Strenge im Disciplinarwege zu bestrafen oder wider denselben nach den militär-strafgesetzlichen Bestimmungen vorzugehen (§. 20, Punct 7).

28. Der in der Reserve stehende Wehrpflichtige behält seine Reserve-Eigenschaft auch während der activen Dienstleistung bei, weshalb seiner Charge immer die Bezeichnung „Reserve-“ vorzusetzen ist.

§. 30.

Rückübertritt aus der activen Dienstleistung in das Urlauber- oder Reserve-Verhältniß.

1. Wird der zur activen Dienstleistung einberufene Wehrpflichtige wieder beurlaubt oder in die nicht active Reserve übersetzt, so ist hiebei dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in dieser Instruction für die Beurlaubung und Ueberfetzung in die Reserve, dann für den Zuwachs in die Evidenz festgestellt erscheint.

2. Insoferne der in die Reserve zu überfetzende nicht durch Beförderung in den Sagisten-Stand ein anderes Legitimations-Document zu erhalten hat, ist demselben, sowie dem wieder

in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten übertretenden Linien-Dienstpflichtigen der Militär-Paß, nach Ergänzung und Berichtigung desselben durch die Unterabtheilung, bei welcher der Mann zuletzt in activer Dienstleistung stand, oder — nach beendigtem Kriege — durch den Ergänzungs-Cadre, welchem die erforderlichen Daten von der betreffenden Unterabtheilung mitzutheilen sind, wieder zu erfolgen.

3. Diese Ergänzung erstreckt sich auf die Bestätigung der inzwischen in activer Dienstleistung zugebrachten Zeit, und auf alle während derselben und auch erst bei der Beurlaubung oder Reserve-Uebersetzung sich ergebenden Veränderungen jener Personal-Notizen, welche in dem Militär-Passe enthalten sind, dann auf die Bestätigung des erneuerten ärztlichen Befundes.

§. 31.

Controls-Nachweise.

1. Zur Controle der Uebereinstimmung der Urlauber- und Reserve-Evidenz dienen:

- c) zwischen den Ergänzungs-Bezirks-Commanden und den Bezirksbehörden die von erstern auf den Abschluß eines jeden Monats, bezirksweise zu verfassenden und längstens bis 20. des darauf folgenden Monats den Bezirksbehörden zu übermittelnden Nachweisungen über den Zuwachs und Abgang der nach den betreffenden Bezirken evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

Differenzen, welche sich bei dem Vergleiche der Controls-Nachweise mit den Evidenz-Beheften ergeben, sind sogleich im Correspondenzwege zu beheben.

4. *) Ueber die dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche in Erfüllung ihres Erwerbes sich auf Handelsschiffen heuern lassen, sind im Zwecke der sicheren Controle, beziehungsweise Evidenz, von den, mit Zustimmung der politischen Behörde zur Ausstellung von Seereise-Bevollmächtigungen (Matrikeln) competenten Organen der See-Verwaltung Ausweise nach Muster XXVII zu verfassen und Ende jedes Monats den Central-Hafen-Aemtern einzusenden, welche dieselben ebenfalls monatlich den betreffenden Ergänzungsbezirks-Commanden zu übermitteln haben.

Muster XXVII.

Für die analoge Evidenzhaltung der Ein- und Ausschiffungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner in den ausländischen Häfen haben auch die I. und II. Consular-Aemter, gleich den Organen der See-Verwaltung, die erwähnten Ausweise Ende jedes Monats und zwar der betreffenden Central-Seebehörde einzusenden, welche letztere hierüber Total-Ausweise, nach den Ergänzungsbezirken der Wehrpflichtigen geschieden, zu verfassen und ebenfalls monatlich den Ergänzungsbezirks-Commanden zu übermitteln hat.

Diese berichten ihre Evidenz-Behefte und senden zu dem gleichen Zwecke entsprechende Auszüge dieser Eingaben den Bezirksbehörden.

Zur Erleichterung der Evidenz sind die auf Handelsschiffen geheuerten Wehrpflichtigen, unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft als: Urlauber oder Reservemänner**), in der Musterrolle der Handelsschiffe ersichtlich zu machen.

*) Die Bestimmungen dieses Punctes finden auch auf uneingereichte Recruten Anwendung.

**) Uneingereichte Recruten.

VI. Abschnitt.

Von den Controls-Versammlungen und den Einberufungen zu diesen, wie auch zu den periodischen Waffenübungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 32.

Controls-Versammlungen.

1. Die Controls-Versammlungen sind militärisch-politische Amtshandlungen zur Erzielung einer verlässlichen Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, und jährlich in der Zeit vom 1. October bis längstens Mitte November vorzunehmen.

Die Mitwirkung der Bezirksbehörden und der Gemeinden beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einberufung und Richtigstellung der eigenen Evidenz-Behelfe, beziehungsweise auf die Vorführung der zum Erscheinen Verpflichteten.

2. Militärischerseits werden die Controls-Versammlungen in der Ergänzungsbezirks-Station durch den Ergänzungsbezirks-Commandanten unter Beziehung des Ergänzungsbezirks-Officiers abgehalten, während in die auswärtigen politischen Bezirke eines jeden Ergänzungsbezirkes höchstens vier (im Ergänzungsbezirke des Tiroler Jäger-Regimentes höchstens acht) ambulante Controls-Abtheilungen, deren jede aus einem der Landessprache kundigen Officier (Hauptmann oder rangsälteren Oberlieutenant), einem Unterofficier und einem Hornisten zu bestehen hat, entsendet werden.

Die Unterofficiere sind aus der Zahl jener zu wählen, die beim Ergänzungs-Cadre und in der Ergänzungsbezirks-Kanzlei mit der Evidenz der Urlauber und Reserve betraut sind.

Politischerseits hat der Controls-Versammlung ein Delegirter der Bezirksbehörde, dann der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter jener Gemeinden beizuwohnen, aus welchen die berufenen dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur Vorführung gelangen.

3. Der Delegirte der Bezirksbehörde hat die im §. 21, Punct 4 erwähnten, der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter nebst den im §. 21, Punct 5 bezeichneten Evidenz-Behelfen den Veränderungs-Ausweis des laufenden Monates beizubringen.

4. Die Controls-Versammlungen werden grundsätzlich, in den Amtssitzen der Bezirkshauptmannschaften abgehalten, können jedoch — wo es die Umstände wünschenswerth erscheinen lassen — auch in die Amtssitze der einzelnen Bezirksgerichte verlegt werden.

5. Die Controls-Versammlungen können auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, jedoch ist jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes zu vermeiden.

Die Bestimmung des Zeitpunctes und der Orte der Controls-Versammlungen in einem jeden Bezirke obliegt den Ergänzungsbezirks-Commanden, einvernehmlich mit den Bezirksbehörden, wobei angestrebt werden muß, daß die Reise der mit der Abhaltung der Controls-Versammlungen beauftragten Organe eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bilde.

Im Falle eine Vereinbarung zwischen diesen Behörden nicht zu Stande kommen sollte, ist die einvernehmlich mit der politischen Landesstelle zu fällende Entscheidung des General- oder in Ergänzungs-Angelegenheiten vorgesetzten Militär-Commando einzuholen, welchem von den Ergänzungsbezirks-Commanden auch die endgiltig festgestellten Reise- und Geschäftspläne vorzulegen sind.

6. Für jeden Controls-Versammlungstag sind 100 bis 150 Mann derart beizuziehen, daß die zu einer und derselben Gemeinde gehörigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner nicht getrennt werden.

Finden deshalb in einem Bezirke mehrere derlei Versammlungen statt, so sind dieselben unmittelbar nacheinander vorzunehmen.

7. Die Controls-Versammlungen sind auf größeren, freien, jedoch nicht Jedermann zugänglichen, beziehungsweise entsprechend abzuschließenden Plätzen, vorzugsweise in Hofräumen von Kasernen, Amtsgebäuden u. s. w. abzuhalten.

Dort wo Kasernen bestehen, sind dieselben vor Allem hierzu zu benützen.

8. Zu den Controls-Versammlungen sind sämtliche dauernd Beurlaubte und Reservemänner, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Punkten Bezeichneten, zu erscheinen verpflichtet:

- a) Jener, welche im Laufe des betreffenden Jahres in activer Dienstleistung gestanden, oder zur militärischen Ausbildung oder periodischen Waffenübung eingerückt waren;
- b) der nach vollstreckter Militär-Dienstpflcht auf öffentlichen Bedienstungen provisorisch Angestellten, welche mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums bis zum Erhalte einer definitiven Anstellung im Urlauber-Stande als nicht verfügbar geführt werden;
- c) der in Straf- oder Untersuchungs-Haft Befindlichen;
- d) der in Ausübung ihres Gewerbes eben eingeschifften Seeleute und
- e) der Nachmänner.

9. Die zu den Controls-Versammlungen einberufenen Mannschafts-Kategorien, sowie die Controls-Orte und Tage, die Stunden des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Reihenfolge der Gemeinden, aus welchen die dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu erscheinen haben, sind von den Evidenz-Behörden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortüblicher Weise wenigstens vierzehn Tage vorher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wo es die Umstände erheischen, hat nebstbei, unmittelbar von Seite des Ergänzungsbezirks-Commando, auf dem im §. 29, Punct 6 vorgezeichneten Wege, die persönliche Einberufung mittelst der nach Muster XXVIII verfaßten Einberufungs-Karte zu erfolgen.

Muster XXVIII.

10. Die im Inlande reisenden und überhaupt aus ihrem evidenzzuständigen Bezirke abwesenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben der Controls-Versammlung des Aufenthaltsortes beizuwohnen.

11. Von den Berufenen können über rechtzeitiges Ansuchen vom Erscheinen bei der Controls-Versammlung Kranke und die im Auslande bleibend ansässigen Urlauber und Reservemänner enthoben werden.

Sonst darf eine Enthebung von der Controls-Versammlung nur in dringenden Fällen bewilligt werden, z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne), dann Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche wegen Gefahr im Verzuge keinen Aufschub gestatten u. dgl.

Die Bewilligung erteilt das Ergänzungsbezirks-Commando.

In den Enthebungsgesuchen, welchen der Militär-Paß anzuschließen ist, muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätigt sein.

Den im §. 26 des Wehrgesetzes bezeichneten Personen wird die Enthebung über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden bewilligt.

12. Wenn die Enthebung wegen Kürze der Zeit nicht vor der Controls-Versammlung nachgesucht werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe bestätigende Zeugniß im Wege des Gemeindevorstehers auf dem Controlsplatze beizubringen.

13. Die Mannschaft, welche von der Controls-Versammlung in ihrem Aufenthaltsorte ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, ist zu einem späteren Termine zur Nach-Controle in die Ergänzungsbezirks-Station zu beordern.

Zwischen der Haupt- und Nach-Controle müssen mindestens 14 Tage verstreichen.

14. Zu den Controls-Versammlungen, deren Amtshandlungen nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, sohin die Mannschaft nicht zum Uebernachten im Controlsorte zwingen dürfen, hat der Urlauber und Reservemann den Militär-Paß mitzubringen.

15. Die Mannschaft erscheint auf dem Controlsplatze in bürgerlicher Kleidung; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen und ist das Rauchen während derselben nicht gestattet.

16. Die zur Controle commandirten Evidenz-Unterofficiere erhalten bei ihrem Abgehen vom Ergänzungsbezirks-Commando aus den Evidenz-Protokollen — nach politischen Bezirken und innerhalb dieser, gemeindeweise — verfaßte Verles-Listen über die in den betreffenden Bezirken evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

Für die Controls-Versammlungen in der Ergänzungsbezirks-Station hat sich der Ergänzungsbezirks-Officier mit den Verles-Listen zu versehen.

Bei jedem einzelnen Manne, welcher mit Ende December des betreffenden Jahres in die Landwehr zu übersezen oder aus dem Militär-Dienste gänzlich zu entlassen ist, hat dieser Umstand in der „Anmerkung“ ersichtlich gemacht zu werden; desgleichen ist hier vorzumerken, wenn Truppen und Heeres-Anstalten etwa Auskünfte seitens der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, z. B. zur Bervollständigung der Personal-Grundbücher ansprechen, oder denselben Eröffnungen zu machen haben.

Die Evidenz-Unterofficiere, beziehungsweise der Ergänzungsbezirks-Officier, sind weiters auch mit gemeindeweise zusammengestellten Nominal-Verzeichnissen über die nach der letzten Stellung als illegal abwesend in der Vormerkung gebliebenen Stellungspflichtigen zu versehen.

17. Die Amtshandlung auf dem Controlsplatze bezweckt hauptsächlich:

- a) Constatirung der Anwesenheit der in Evidenz stehenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner im Bezirke;
- b) Kundmachung jener Anordnungen und Vorschriften, deren Kenntniß der Mannschaft außer der Zeit ihrer activen Dienstleistung nothwendig ist, darunter insbesondere jene, welche sich auf die Anmeldungen bei Veränderungen des Aufenthaltes beziehen; Erinnerung an die aufhabenden Militär-Dienstpflichten und Verlesung der wichtigsten Kriegsartikel;
- c) specielle Belehrung der Mannschaft, welcher die Landwehrpflicht durch die Wehrgesetze neu auferlegt worden ist, und namentliche Verlesung aller Jener, welche mit 31. December des betreffenden Jahres in die Landwehr übersezt oder aus der Dienstpflicht gänzlich entlassen werden.

Den in die Landwehr Tretenden sind zugleich die hauptsächlichsten, auf die dortige Evidenzhaltung Bezug nehmenden Bestimmungen des Landwehr-Statutes mit der Weisung bekannt zu geben, daß sie sich in den ersten Tagen des Monates Jänner, bei dem zustän-

- digen Landwehr-Bezirks-Feldwebel, zu melden, und dort, gegen Abgabe des Militär-Passes, den Landwehr-Paß zu übernehmen haben;
- d) Kundmachung der betreffenden Jahrgänge, aus welchen die Mannschaft zu den Waffenübungen nach der Ernte des nächsten Jahres der Einberufung gewärtig zu sein hat;
- e) Nachfragen nach derjenigen Mannschaft, welche von der Controls-Versammlung weggeblieben ist, oder sich unevident befindet;
- f) Nachfrage nach jenen Stellungspflichtigen, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht nachgekommen sind und als illegal abwesend in der Vormerkung stehen;
- g) Einziehung von Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, soweit diese das militärische Interesse berühren;
- h) Bekanntgabe jener Verfügungen, welche einzelne Urlauber und Reservemänner betreffen, z. B. Transferirungen, Uebersetzungen u. dgl. bei gleichzeitiger Berichtigung der Militär-Pässe;
- i) Vormerkung jener Mannschaft, welche sich als kriegsdienstuntauglich meldet und mit solchen Gebrechen behaftet ist, welche auch vor dem Nichtarzte leicht erkannt werden können und die Betreffenden zu jeder Art Militär-Dienstleistung absolut ungeeignet machen, um sie feinerzeit vor die Superarbitrations-Commission zu beordern;
- k) Entgegennahme von Bitten und Beschwerden, welche mit dem militärischen Dienstes-Verhältnisse der dauernd Beurlaubten und Reservemänner im Zusammenhange stehen.

Bitten um Militär-Entlassung oder Belassung auf Urlaub für die Dauer des Friedens, aus Familienrückichten, sind gemäß der §§. 161 und 164: 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes gleich an Ort und Stelle auf den Weg durch die politische Behörde zu überweisen. Können ungegründete Bitten und Beschwerden durch Belehrung augenblicklich abgethan werden, so hat dieß zu geschehen.

18. Auf dem Controlsplatze läßt der Ergänzungsbezirks-Commandant, beziehungsweise der von ihm entsendete Officier, zur bestimmten Stunde die versammelte Mannschaft auf das Hornsignal „Ruf“ gemeindeweise in Reih und Glied treten und den Beginn des Controlsactes durch das Signal „Habt Acht“ markiren.

Die Mannschaft wird verlesen und werden sodann die im Punkte 17 aufgeführten An-
gelegenheiten erledigt.

Jedem Manne, welcher der Controls-Versammlung beigewohnt hat, ist dieß in dem Militär-Passe in der Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen u. s. w.“ vom Controls-Officier zu bestätigen.

Der Schluß des Controls-Actes wird durch das Signal „Abblasen“ bekannt gegeben und die Mannschaft entlassen.

Einzelne Leute, mit welchen eine Amtshandlung von etwas längerer Dauer nothwendig wird, sind zu diesem Zwecke auszuscheiden und für sich, mit Rücksicht auf die Entfernung ihrer Gemeinden abzufertigen.

19. Die Nominal-Verzeichnisse über die als illegal abwesend vorgemerkten Stellungspflichtigen sind, mit den etwaigen Angaben der Urlauber und Reservemänner versehen, dem Delegirten der Bezirksbehörde, behufs Einleitung der weiteren Verhandlung — gegen Ausstellung einer, die Bezeichnung der Gemeinden und die Zahl der Listen enthaltenden Empfangs-

bestätigung — zu übergeben. Für den Gebrauch des Ergänzungsbezirks-Commando sind jene Stellungspflichtigen, zu deren Ernirung Anhaltspuncte gewonnen wurden, abgefordert zu notiren.

Bei späteren Controls-Versammlungen können dieselben Nominal-Verzeichnisse, gehörig berichtigt und durch Aufnahme der hinzugetretenen Altersklasse ergänzt, wieder benützt werden.

20. Alle zur Abhaltung der Controls-Versammlungen berufenen Officiere haben dabei in der Dienst-Abjustirung, mit Feldbinden, zu erscheinen.

Den mit den ambulanten Controls-Abtheilungen entsendeten Officieren ist, gegen etwaige Verletzungen der militärischen Disciplin während des Controls-Actes, die Strafbefugniß eines Compagnie-Commandanten eingeräumt.

21. Nach Beendigung aller Controls-Versammlungen haben die zu deren Abhaltung entsendet gewesenen Officiere die Relation über das Ergebniß derselben und die dabei gemachten Wahrnehmungen dem Ergänzungsbezirks-Commando zu erstatten.

Dieser Relation sind die Verles-Listen, in welche am Schlusse auch die bei der Controls-Versammlung erschienenen, in andere Bezirke evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner (Punct 10) aufgenommen werden müssen, beizuschließen.

Vorgekommene Bitten und Beschwerden, insoferne sie nicht gleich auf dem Controls-Platze ausgetragen, oder in die durch die Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschriebene Bahn geleitet werden konnten (Punct 17, k), sind in der Verles-Liste anzumerken und allenfalls obwaltende besondere Umstände in die Relation aufzunehmen.

Ebenso ist jene Mannschaft, welche sich als kriegsdienstuntauglich meldet (Punct 17, i), in der Verles-Liste zu bezeichnen, und daselbst auch der Befund des Controls-Officiers beizufügen.

22. Auf Grundlage der eigenen Wahrnehmungen, dann der Verles-Listen und Relationen veranlassen die Ergänzungsbezirks-Commanden vorerst die Berichtigung ihrer eigenen Evidenz, sodann sind die in andere Ergänzungsbezirke evidenzzuständigen, bei den Controls-Versammlungen im eigenen Bereiche erschienenen dauernd Beurlaubten und Reservemänner den betreffenden Ergänzungsbezirks-Commanden und von diesen den evidenzzuständigen Bezirksbehörden mittelst Auszügen aus den Verles-Listen bekannt zu geben, endlich den Truppen und Heeres-Anstalten, beziehungsweise Landwehr-Evidenthaltungen, die etwa erforderlichen Mittheilungen zu machen.

23. Die Superarbitrirung der als absolut kriegsdienstuntauglich erkannten Mannschaft ist mit möglichster Schonung der Staatsmittel entweder sogleich oder bei Eintritt der günstigeren Jahreszeit einzuleiten, und über die weiters zur Sprache gebrachten Bitten, Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten haben die Ergänzungsbezirks-Commanden, eventuel im Einvernehmen mit den Bezirksbehörden, nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und auf Grund der bestehenden Vorschriften zu entscheiden, beziehungsweise vorzugehen, oder aber die Angelegenheit zur Entscheidung in höherer Instanz dem General- (Militär-) Commando zu berichten.

24. Die auch von der Nach-Controle ungerechtfertigt weggebliebene Mannschaft ist von den Evidenz-Behörden zu erforschen und nach den Strafvorschriften zu behandeln.

25. Ueber das Ergebniß der Controls-Versammlungen haben die Ergänzungsbezirks-Commanden bis 15. December des betreffenden Jahres an die in Ergänzungs-Angelegen-

heiten vorgesetzten General- (Militär-) Commanden Berichte zu erstatten, welche dieselben gesammelt, mittelst Einbegleitungsbericht, worin die eigenen Wahrnehmungen und etwaigen Anträge zur Sprache zu bringen sind, bis Ende December dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen haben.

Die Berichte jener General- (Militär-) Commanden, in deren Bereiche sich Marine-Ergänzungsbezirks-Commanden befinden, werden der Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums zur Einsicht übermittelt und sind derselben von den Marine-Ergänzungsbezirks-Commanden, über die zur Zeit der Controls-Versammlung in Ausübung ihres Gewerbes eingeschifften Seelente des Urlauber- und Reserve-Standes, besondere Ausweise bis 15. December des betreffenden Jahres directe einzusenden.

§. 33.

Von der Einberufung zu den periodischen Waffenübungen.

1. Die Reservemänner sind nach §. 36 der Wehrgesetze während ihrer Reservspflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Diesen Waffenübungen haben über Berufung durch die Militärbehörden (§. 10 des Wehrgesetzes) die nach §. 27 des Wehrgesetzes, dann die unter Anwendung des §. 164: 4 der Instruction zur Ausführung desselben, wie überhaupt die nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten während ihrer weiteren Linien-Dienstpflicht jährlich beizuwohnen.

2. Jede Einberufung zur activen Dienstleistung zählt dem Reservemanne nach §. 36 des Wehrgesetzes für eine Uebung.

3. Die Urlauber- und Reserve-Waffenübungen finden jährlich nach der Ernte statt.

Der Beginn derselben wird mit möglichster Bedachtnahme auf die Landesverhältnisse, so auch die Dauer innerhalb der im Puncte 1 festgestellten Grenze, alljährlich vom Reichs-Kriegsministerium festgesetzt.

4. In jedem Jahre ist jene Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, welche nur zwei Jahre oder kürzer in der activen Dienstleistung gestanden war, weiters die Mannschaft des dritten und fünften Jahrganges der Reserve zur Waffenübung einzuziehen, wobei die vor Ablauf einer dreijährigen Militär-Dienstzeit in die Reserve überetzten einjährig Freiwilligen mit ihren Assentjahrgängen einzuberufen sind.

5. Ausgenommen von den Waffenübungen sind nur die nach §. 25 des Wehrgesetzes zu behandelnden Candidaten, beziehungsweise auch Zöglinge des geistlichen Standes.

6. Die in dem Anspruche auf die Begünstigungen des §. 27 des Wehrgesetzes stehenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind zu einer, den Volksunterricht und beziehungsweise den Betrieb der Landwirthschaft am wenigsten störenden Zeit zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung heranzuziehen.

Die Feststellung dieser Periode obliegt den im §. 93, Punct 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes bezeichneten Behörden.

7. Die Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner erfolgt, zur zeitgemäßen Regelung ihrer Verhältnisse, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Uebungsperiode.

Die Einberufenen sind verpflichtet, sich bei jenem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung zu melden, in dessen Bereiche sie sich aufhalten.

Ist jedoch der Truppentheil, bei welchem die Waffenübung stattfindet, dem Aufenthaltsorte des Einberufenen näher gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando, so hat die Präsenfirung unmittelbar bei dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen.

In den Einberufungs-Constignationen und den nach Muster XXXII auszufertigenden ^{mass} Einberufungs-Karten ist genau der Tag anzusetzen, an welchem die Berufenen bei den zur Bornahme der Waffenübung bestimmten Truppentheilen einzurücken haben.

Jede ungerechtfertigte Verspätung bei der Einrückung ist nach den bestehenden Vorschriften zu bestrafen und die Zeit der Verspätung nachzutragen.

Ist die Waffenübungszeit bereits vorüber, so sind die Säumigen nach Maßgabe ihrer strafbaren Handlung zu ahnden und haben dieselben die Waffenübung, insoferne es die Jahreszeit gestattet, sogleich, sonst aber im nächsten Jahre nachzutragen.

8. Von der periodischen Waffenübung können enthoben werden:

- a) Kranke, wenn sie ein vom Gemeindevorsteher bestätigtes ärztliches Zeugniß vorlegen;
- b) solche dauernd Beurlaubte und Reservemänner, bei welchen besonders rücksichtswürdige, von der Bezirksbehörde bestätigte Familien-Verhältnisse die Abwesenheit des Mannes vom Hause auch für die kurze Zeit der Uebung unmöglich machen; dann
- c) die im Auslande bleibend Anfassigen, wenn deren Reise bis zu dem zunächst gelegenen Truppentheile ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und für den Betreffenden unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Die Entscheidung über derlei Zeugnisse und Gesuche steht dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando zu.

Sonst kann eine Enthebung von der periodischen Waffenübung nur in außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei dringenden oder längeren Geschäftsreisen nach dem Auslande oder Seereisen, und nur von dem Commandanten der betreffenden Truppe, rücksichtlich der Kriegsmarine von dem Hafen-Admiralate in Pola ertheilt werden.

Alle derlei Zeugnisse und Enthebungsgefuche sind wenigstens 14 Tage vor dem Beginne der Waffenübung — insoferne sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — einzubringen, und ist demselben der Militär-Paß anzuschließen.

Die aus den vorstehenden Motiven oder wegen Straf- oder Untersuchungshaft versäumte Waffenübung ist im nächsten Jahre, beziehungsweise in dem der Haftzeit folgenden Jahre, in welchem der Betreffende zur Waffenübung nicht berufen würde, nachzutragen.

Eine Enthebung von dieser nachzutragenden Waffenübung kann nur von den General- und betreffenden Militär-Commanden (rücksichtlich der Kriegsmarine von dem Hafen-Admiralate in Pola) und zwar nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe aus einem der zu a), b) und c) bezeichneten Titel angesprochen wird.

9. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, deren Aufenthaltsort von dem Truppentheile, zu welchem sie zur Waffenübung einberufen sind, über 20 Meilen entfernt ist, können dieselbe bei einem näher gelegenen, zur Bornahme der Waffenübung bestimmten Truppentheile der betreffenden Waffe *) mitmachen.

*) Sobald die Linien-Infanterie mit Hinterlad-Gewehren nach dem Systeme Werndl bewaffnet sein wird, kann in solchen Fällen die Mannschaft der Jäger-Truppe auch bei der Linien-Infanterie die Waffenübung mitmachen.

10. Die periodischen Waffenübungen der Genie-Truppe haben grundsätzlich mit 1. September zu beginnen.

Jenen Reservemännern, welchen aus Ursache ihrer Berufs- oder sonstigen persönlichen Verhältnisse eine frühere Übungsperiode erwünscht wäre, wird gestattet, die Waffenübung schon im Monate Juni mitzumachen; die Betreffenden müssen aber ihre dießfälligen Anmeldungen bis längstens 15. Mai bei dem zuständigen Genie-Regimente einbringen, und pünctlich am 1. Juni bei der zur Abhaltung der Waffenübung bestimmten Unterabtheilung der Genie-Truppe einrücken, widrigens sie abzuweisen und zur Waffenübung im Monate September heranzuziehen sind.

Diese Begünstigung hat auf die bei dem See-Minen-Detachement eingetheilten Reservemänner keine Anwendung; selbe sind für den 1. September zur Genie-Direction nach Pola einzuberufen.

Alle übrigen Reservemänner der betreffenden Jahrgänge sind für den 1. September einzuberufen; solche, welche nicht zu dieser Zeit oder längstens bis zum Monate October herangezogen werden können, haben die Waffenübung im nächsten Jahre nachzutragen.

Reserve-Cadeten der Genie-Truppe können die Waffenübung nur bei einem Feldbataillon, nicht aber bei einer Reserve-Compagnie mitmachen.

11. Bei der Waffenübung ist mit der eingerückten eigenen und fremden Mannschaft des Urlaubers- und Reserve-Standes von Seite der Abtheilungs-Commandanten gleichzeitig die Controls-Versammlung abzuhalten.

Dieselbe hat sich auf die im §. 32, Punct 17, b), d), g), h) und k) bezeichneten Agenden zu erstrecken.

Ueberdieß ist Nachfrage nach derjenigen Mannschaft zu halten, welche von der Waffenübung weggeblieben und unevident ist.

Alle auf die persönlichen Verhältnisse der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, soweit sie das militärische Interesse berühren, Bezug nehmenden, eingeholten Daten sind an die Verwaltungs-Commission der standeszuständigen Truppe und von dieser, nach Bervollständigung des Personal-Grundbuches, an die Unterabtheilungen zu leiten.

12. Nach beendeter Waffenübung sind die dauernd Beurlaubten und Reservemänner in ihre vor der Übung, wenn auch nur zeitlich innegehabten, oder auch in die neugewählten näher gelegenen Aufenthaltsorte wieder zu beurlauben.

Die vollzogene Waffenübung ist im Militär-Passe durch die Unterabtheilung zu bestätigen, und überhaupt bei dem Rückübertritte der dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach beendeter Waffenübung in ihr früheres Verhältniß analog den Directiven des §. 30 vorzugehen.

13. Die periodischen Waffenübungen der Kriegsmarine werden durch besondere Vorschriften geregelt werden.

Muster I.

zu §. 3 der Instruktion.

Truppe, Heeres-Anstalt, Militär-Behörde.**Urlaubs-Certificat.**

Giltig bis (mit Buchstaben).

Vorzeiger dieses, der (Charge, Vor- und Zuname)
 vom Stande des
 hat die Bewilligung erhalten, auf (Zeit in Buchstaben) nach dem Orte
, Bezirk
 Land abzugehen.

Dieser Urlaub wird am angetreten und geht sonach am
 zu Ende.

Die betreffenden Behörden werden ersucht, vorgeannten
 in den erwähnten Urlaubsort und zurück ungehindert reisen zu lassen.

Datum

Arztlich untersucht und . . . (gesund) . . . befunden.

(Unterschrift des visitirenden Arztes.)

(Unterschrift des Commandanten der

Truppe, Heeres-Anstalt oder des Chefs der Militär-Behörde.)

(Dienstfiegel.)

B e l e h r u n g .

(Muttersprache).

1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten, als zu den in activer Dienstleistung Stehenden des Heeres und der Kriegsmarine zählend, unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar-Gesetzen und nur hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

2. In allen aus ihrem Militär-Dienstes-Verhältnisse entspringenden Obliegenheiten sind sie der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando untergeordnet.

3. Der auf kurze Zeit Beurlaubte hat sich nach dem Eintreffen in dem Urlaubsorte binnen 24 Stunden bei dem daselbst etwa befindlichen Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando persönlich zu melden.

In derselben Weise hat sich der vom Urlaube Einrückende vor seinem Abgehen aus dem Urlaubsorte zu melden und sich in beiden Fällen das Urlaubs-Certificat vidiren zu lassen.

4. Gegen Denjenigen, welcher diese Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt, wird nach den Disciplinar-Vorschriften vorgegangen.

5. Wer sein Urlaubs-Certificat verliert, hat sich wegen Erlangung eines Duplicates sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde zu wenden.

Person-Beschreibung.

Haare	Geimpft
Augen	Redet Sprachen
Augenbrauen	Körpermaß in Wiener Zoll
Nase	Brustmaß in Wiener Zoll
Mund	Besondere Merkmale (und etwaige Gebre-
Ange-sicht	chen)

Inhaber dieses Urlaubs-Certificates hat an ärarischer Montur mit sich:

Utsack	Stiefeln
Mantel	Schuhe
Waffenrock	Halsbinde
Ärmelleibel	Feldkappe
Pantalon (Tuchhose)	Brosack
Hemden	Seitengewehr mit Veriemung
und ist mit aller Gebühr bis	verpflegt.

Datum.

(Unterschrift des Unterabtheilungs-Commandanten.)

Muster IV zu §. 11 der Instruction.

(Kaiserlicher Adler.)

Militär-Paß

des

Corporal

Josef Tauber

des Linien-Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27.

2. Compagnie

Offentjahrgang 1868.

| Grundbuchsblatt Nr. 136.

1

Charge: Corporal

Name: Josef Tauber

Truppe: Linien-Infanterie-Regiment König der Belgier Nr. 27

Compagnie: 2.

Affentjahrgang: 1868. | Grundbuchsblatt Nr. 136.

Dauernd beurlaubt nach der Reihe des Dienstalters

(vorzeitig aus Familienrückichten für die Dauer des Friedens u. dgl.)

nach

Ort	Tolmein
Bezirk	Tolmein
Comitat	./.
Land	Gefürstete Graffschaft Görz und Gradiska

Evidenz-Zuständigkeit

Evidenz-Gemeinde	Zuständigkeits-Bezirk
Tolmein	Tolmein
c)	c)
c)	c)

Evidenzzuständiger Ergänzungsbezirk Nr. 22.

c) Zur Benützung bei etwaiger Veränderung der Evidenz-Gemeinde und des Evidenz-Zuständigkeits-Bezirktes.

2

Geburts-	Ort	Piber
	Bezirk	Gratz (Umgebung)
	Comitat	/.
	Land	Steiermark
	Jahr	1847
Heimatzuständig nach	Gemeinde	Piber
	Bezirk	Gratz (Umgebung)
	Comitat	/.
	Land	Steiermark
Stand	Ledig	
Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Landwirthschaftsbesitzer	

Persons-Beschreibung.

Haare: blond

Redet Sprachen: deutsch und
*ungarisch

Augen: blau

Körpermaß: 66 Wiener Zoll,

Augenbrauen: blond

Besondere Merkmale:

Nase: lang

feine.

Mund: klein

Angesicht: voll

3

Affentirt: am 12. December 1868 nach der Losreihe (als einjährig Freiwilliger u. dgl.)

Dienstpflicht: 3 Jahre Linie, 7 Jahre Reserve, 2 Jahre Landwehr.

Aufschub des Dienstantrittes: bis 187

Uebertritt in die Reserve: 31. December 1871.

" " " Landwehr: 31. December 1878.

Berufsmäßige und besondere Ausbildung und Verwendung: Vorzüglicher Instructor der Recruten, guter Schütze und Schwimmer, im Fuhr- und Packwesens-Dienste verwendbar, im Feld-Gendarmerie-Dienste ausgebildet.

Mitgemachte Feldzüge und erhaltene Verwundungen: d)

Keine.

d) Mit Angabe des Jahres, der Schlachten, Gefechte, Belagerungen u. s. w.

4

Besitzt Orden, Tapferkeits-Medaillen und sonstige Auszeichnungen:

Keine.

Graz, am 28. September 1871.

Vom Commando des Linien-Infanterie-Regiments
König der Belgier Nr. 27.

(Unterschrift)

(Dienstiegel.)

Medizinisch untersucht und gesund befunden.

Triest, am 1. October 1871.

(Unterschrift.)

5

Zusätze zu den Personal-Notizen und über die nachgefolgten
Dienstleistungen während der Linien- und Reservepflicht.

Beigewohnt der
Controls-Versammlung.

Waißen, am 10./11. 1872.

(Unterschrift des Controls-Officiers).

Beigewohnt der
Controls-Versammlung.

Tolmein, am 6./11. 1873.

Berechnung angemeldet.

(Unterschrift des Controls-Officiers).

Vom 26. August bis 15. September 1874 die Waffenübung mitgemacht.

Dedenburg, am 15. September 1874.

Vom Ergänzungs-Cadre-Commando des Linien-Infanterie-
Regiments Freiherr v. John Nr. 76.

(Unterschrift.)

6

Medizinisch untersucht und gesund befunden.

Nedenburg, am 15. September 1874.

(Unterschrift.)

Vom 22. März bis 16. November 1875 in activer Dienstleistung gestanden, Feldzug gegen, Schlacht bei, Gefecht bei mitgemacht; in letzterem Stichwunde im rechten Oberarme erhalten; silberne Tapferkeits-Medaille 1. Classe.

Wien, am 16. November 1875.

Vom Commando der 2. Compagnie des Linien-Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27.

(Unterschrift.)

7

Medizinisch untersucht und gesund befunden; gut vernarbte Wunde am rechten Oberarme.

Triest, am 20. November 1875.

(Unterschrift.)

8

Verordnung über die Errichtung eines neuen Bezirksamtes in der Gemeinde...

Wien, am 15. September 1874.

Erlass am 20. November 1874.

(Abdruck)

(Abdruck)

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Folge der in der...

Wien, am 14. November 1874.

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Folge der...

(Abdruck)

Zurückbeziehung des Reichsrechts-Verordnungsblattes auf die k. k. Reichs-
Verordnungen.

Zurückbeziehung des Reichsrechts-Verordnungsblattes.

Wien, am 5. October 1871.

(Unterschrift des Reichsregierungspräsidenten)

Zurückbeziehung des Reichsrechts-Verordnungsblattes auf die k. k. Reichs-
Verordnungen.

Wien, am 14. Juni 1872.

(Unterschrift des Reichsregierungspräsidenten)

Zurückbeziehung des Reichsrechts-Verordnungsblattes auf die k. k. Reichs-
Verordnungen.

Wien, am 10. Juni 1872.

(Unterschrift des Reichsregierungspräsidenten)

Zurückbeziehung des Reichsrechts-Verordnungsblattes auf die k. k. Reichs-
Verordnungen.

Wien, am 5. August 1872.

(Unterschrift des Reichsregierungspräsidenten)

11

Zusätze, betreffend Aufenthalts-Veränderungen und dießbezügliche Anmeldungen.

Zum bleibenden Aufenthalte.

Tolmein, am 8. October 1871.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Piber bei Graz auf 6 Wochen.

Tolmein, am 24. Juni 1872.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zum Aufenthalte auf 6 Wochen.

Piber, am 30. Juni 1872.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Tolmein.

Piber, am 6. August 1872.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

12

Zum bleibenden Aufenthalte.

Tolmein, am 12. August 1872.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Waizen auf 3 Monate.

Tolmein, am 25. October 1872.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zum Aufenthalte auf 3 Monate.

Waizen, am 3. November 1872.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zum Aufenthalte auf 4 Wochen.

Dedenburg, am 28. Jänner 1873.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

13

Zur Reise nach Mödling auf 6 Wochen.

Oedenburg, am 25. Februar 1873.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Tolmein.

Mödling, am 15. April 1873.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zum bleibenden Aufenthalte.

Tolmein, am 20. April 1873.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Steiermark und Ungarn auf 6 Monate.

Tolmein, am 3. Mai 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

14

Zum Aufenthalte auf 6 Wochen.

Graz, am 5. Juli 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Dedenburg auf 4 Wochen.

Graz, am 14. August 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zum Aufenthalte auf 4 Wochen.

Dedenburg, am 16. August 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Waffenübung hier.

Dedenburg, am 25. August 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

15

Nach beendeter Waffenübung nach Dedenburg beurlaubt.

Dedenburg, am 15. September 1874.

Vom Ergänzungs-Cadre-Commando des Linien-Infanterie-
Regiments Freiherr v. John Nr. 76.

(Unterschrift.)

Zum Aufenthalte auf 4 Wochen.

Dedenburg, am 17. September 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur Reise nach Tolmein.

Dedenburg, am 15. October 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zum bleibenden Aufenthalte.

Tolmein, am 20. October 1874.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

16

Zur activen Dienstleistung.

Tolmein, am 19. März 1875.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur activen Dienstleistung.
 Tolmein, am 17. September 1874.
 (Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur activen Dienstleistung.
 Tolmein, am 15. October 1874.
 (Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Zur activen Dienstleistung.
 Tolmein, am 28. October 1874.
 (Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

[Faint, illegible text, likely a title or header for a section]

[Faint, illegible text, likely the main body of a law or regulation]

[Faint, illegible text, likely a title or header for a section]

[Faint, illegible text, likely the main body of a law or regulation]

[Faint, illegible text, likely the main body of a law or regulation]

[Faint, illegible text, likely the main body of a law or regulation]

18

- e) Ist in der Rubrik „Zusätze, betreffend Aufenthalts-Veränderungen und dießbezügliche Anmeldungen“ kein Raum mehr zu weiteren Eintragungen vorhanden, so sind von dem zur Eintragung Berufenen je nach voraussetzlichen Bedarfe entweder zwei oder vier Blätter einzunähen, fortlaufend zu nummeriren und die Enden des Bindfadens mit dem Amtssiegel anzufesteln.

B e l e h r u n g.

(Muttersprache)

Militär-Paß.

1. Der Militär-Paß dient dem Urlauber und Reservemann als Ausweis über sein Militär-Verhältniß und als Mittel des Beweises, daß der Inhaber den Melde-Vorschriften pünktlich nachgekommen ist.

Der Militär-Paß muß demnach sorgfältig aufbewahrt und bei jeder Meldung dem betreffenden Gemeindevorsteher vorgezeigt werden.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sich wegen Erlangung eines Duplicates sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde, zu wenden.

Melde-Vorschriften.

2. Der Urlauber und Reservemann hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung, der im Urlauber-Verhältnisse verbleibende Recrut spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

3. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes hat der Urlauber und Reservemann vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungs-Veränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

4. Wenn ein Urlauber oder Reservemann eine Reise im Inlande oder in das Ausland unternimmt, so ist der Antritt der Reise, sobald diese eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge hat, und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, daß die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist, wenn letzterer Fall eintritt, die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

5. Bei jeder Meldung zum Antritte der Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können.

Er bleibt jedoch für die Verlässlichkeit der Mittelsperson verantwortlich.

6. Nimmt während der Reise der Urlauber oder Reservemann in einem Orte einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher in diesem Orte zu melden.

7. Der Bezirksbehörde genau bekannte Persönlichkeiten, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die Bezirksbehörden von derlei Meldungen (Punct 4 und 6) dispensirt werden, wenn sie in der Evidenz-Gemeinde ihren bleibenden Aufenthalt haben und dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

8. Wird der Urlauber oder Reservemann zur activen Dienstleistung, mit Inbegriff der Waffenübung, einberufen, so hat er sich vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

9. Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende Urlauber oder Reservemann hat die in den vorstehenden Puncten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Evidenz-Behörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindlichen Angehörigen von jeder Veränderung des Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen, damit ihm etwaige Befehle übermittelt werden können.

10. Alle Meldungen über Ankunft in der Heimat, Aufenthalts-Veränderungen oder Reisen können mündlich oder schriftlich erstattet werden.

11. Zum Beweise, daß eine Meldung erstattet wurde, muß dieselbe von dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise von der k. und k. Vertretungsbehörde in dem Militär-Passe notirt werden.

12. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite eines Urlaubers oder Reservemannes, wird als Uebertretung der Meldungs-Vorschriften von der Bezirksbehörde mit 5 bis 100 fl., oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen, strengstens bestraft.

Unterordnung.

13. Der Urlauber und Reservemann ist rücksichtlich aller in dem Wehrgesetze begründeten und für die Evidenthaltung erforderlichen Beschränkungen den zuständigen Evidenz-Behörden, im weiteren Zuge dem General-(Militär) Commando und der politischen Landesstelle, dann der Ministerial-Instanz untergeordnet.

14. Gesuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstes-Angelegenheiten sind — sofern sie nicht bei der Control-Versammlung zur Sprache kommen — bei der zuständigen Bezirksbehörde einzubringen.

Verhehlung.

15. Hat der Urlauber oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so bedarf er zu seiner Verhehlung der competenten Bewilligung.

16. Das dießbezügliche, vollständig instruirte Gesuch ist nach Punct 14 einzubringen.

17. Der Urlauber oder Reservemann, welcher sich verhehelt hat, ist verpflichtet, hievon bei der nächsten Controls-Versammlung, unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben, die Anzeige zu erstatten.

Einberufung zur activen Dienstleistung.

18. Durch die Einberufungs-Karte wird der betreffende Urlauber oder Reservemann entweder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage, oder zum sogleichen Einrücken verpflichtet.

Im letzteren Falle ist demselben zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und Erstattung der Abmeldung bei dem Gemeindevorsteher, eine längstens 24stündige Verzugsfrist gestattet.

19. Jeder einberufene Urlauber oder Reservemann hat sich an dem hiefür bestimmten Tage oder sogleich bei dem seinem Aufenthaltsorte nächsten Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung zu melden.

Ist der Amtssitz dieses Ergänzungsbezirks-Commando nicht zugleich der Bestimmungsort des Betreffenden, so hat sich der auf einen bestimmten Tag Einberufene derart zur Präsentirung zu melden, daß er rechtzeitig dahin abgefendet werden kann.

Das directe Einrücken des Einberufenen bei seiner Truppe (Heeres-Anstalt) kann stattfinden, wenn dieselbe dem Aufenthalte näher liegt und im Besitze ihrer Augmentations-Vorräthe sich befindet.

20. Die Einrückung des Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches, vom Gemeindevorsteher bestätigtes Zeugniß, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen würde.

21. Jeder Urlauber und Reservemann ist verpflichtet, bei der Einberufung zur activen Dienstleistung bis zu der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört oder eingetheilt wird, im Kriege bis zu dem Ergänzungs-Cadre, in seinen eigenen Kleidern einzurücken.

Als militärisches Abzeichen erhält jeder Mann bei der Präsentirung eine Feldkappe, insoferne er mit einer solchen von seiner früheren Beurlaubung oder unmittelbaren Uebersetzung in die Reserve nicht versehen wäre.

22. Derjenige Urlauber oder Reservemann, welcher zu dem kundgegebenen Einrückungstermine nicht einrückt und sein Ausbleiben nicht grundhäftig zu rechtfertigen vermag, wird nach Maßgabe des Verschümmnisses und der Umstände, unter welchen die Einberufung erfolgte, mit aller Strenge im Disciplinarwege bestraft, oder wider denselben nach den militär-strafgesetzlichen Bestimmungen vorgegangen.

23. Ist die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt, so ist der im Auslande abwesende Urlauber und Reservemann verpflichtet, sobald er im Wege der Oeffentlichkeit hievon Kenntniß erlangt haben muß, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

Controls-Versammlungen.

24. Zu den Controls-Versammlungen ist jeder dauernd Beurlaubte und Reservemann zu erscheinen verpflichtet, mit Ausnahme:

- a) jener, welche im Laufe des betreffenden Jahres in activer Dienstleistung gestanden, oder zur militärischen Ausbildung oder periodischen Waffenübung eingedrückt waren;
- b) der nach vollstreckter Militär-Dienstpflicht auf öffentlichen Bedienstungen provisorisch Angestellten, welche mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums bis zum Erhalte einer definitiven Ausstellung im Urlauber-Stande als nicht verfügbar geführt werden;
- c) der in Straf- oder Untersuchungshaft Befindlichen;
- d) der in Ausübung ihres Gewerbes eben eingeschiffen Seelente und
- e) der Nachmänner.

Die zu den Controls-Versammlungen einberufenen Mannschafts-Kategorien, sowie die Controlsorte und Tage, die Stunden des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Reihenfolge der Gemeinden, aus welchen die dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu erscheinen haben, werden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise wenigstens 14 Tage vorher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wo es die Umstände erheischen, erfolgen nebstbei specielle Einberufungen.

25. Der im Inlande reisende und überhaupt aus seinem evidenzzuständigen Bezirke abwesende dauernd Beurlaubte oder Reservemann hat der Controls-Versammlung des Aufenthaltsortes beizuwohnen.

26. Von den Berufenen können über rechtzeitiges Ansuchen vom Erscheinen bei der Controls-Versammlung Kranke und die im Auslande bleibend ansässigen Urlauber und Reservemänner enthoben werden.

Sonst wird eine Enthebung von der Controls-Versammlung nur in dringenden Fällen bewilligt, z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise (Familie in engeren Sinne), dann Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche wegen Gefahr im Verzuge keinen Aufschub gestatten u. dgl.

In den Enthebungs-gesuchen, welchen der Militär-Paß anzuschließen ist, muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätigt sein.

Wenn die Enthebung von der Controls-Versammlung wegen Kürze der Zeit nicht nachgesucht werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe bestätigende Zeugniß im Wege des Gemeindevorstehers auf dem Controlsplatze beizubringen.

27. Derjenige Urlauber oder Reservemann, welcher von der Controls-Versammlung im Aufenthaltsorte ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, hat zu einem späteren Termine zur Nach-Controle in der Ergänzungsbezirks-Station zu erscheinen.

28. Zu den Controls-Versammlungen ist der Militär-Paß mitzubringen.

Der Urlauber und Reservemann erscheint auf dem Controlsplatze in bürgerlicher Kleidung; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen und ist das Rauchen während derselben nicht gestattet.

Waffenübungen.

29. Der Reservemann ist während der Reservspflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Diesen Waffenübungen haben über Berufung durch die Militär-Behörden die nach §. 27 der Wehrgeetze und aus Familienrücksichten, wie überhaupt die nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten während ihrer weiteren Linien-Dienstpflicht jährlich beizuwohnen.

30. Jede Einberufung zur activen Dienstleistung zählt dem Reservemann für eine Uebung.

31. In jedem Jahre wird jene Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, welche nur zwei Jahre oder kürzer in der activen Dienstleistung gestanden war, weiters die Mannschaft des dritten und fünften Jahrganges der Reserve zur Waffenübung eingezogen, wobei die vor Ablauf einer dreijährigen Militär-Dienstzeit in die Reserve übersehten einjährig Freiwilligen mit ihren Assent-Jahrgängen einberufen werden.

Die Einberufung des dauernd Beurlaubten oder Reservemannes erfolgt, zur zeitgemäßen Regelung seiner Verhältnisse, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Uebungsperiode.

Er ist verpflichtet, sich bei jenem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung zu melden, in dessen Bereiche er sich aufhält.

Ist jedoch der Truppentheil, bei welchem die Waffenübung stattfindet, dem Aufenthaltsorte des Einberufenen näher gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando, so hat er sich unmittelbar bei dem betreffenden Truppentheile zur Präsentirung zu melden.

32. Von der periodischen Waffenübung können enthoben werden:

- a) Kranke, wenn sie ein vom Gemeindevorsteher bestätigtes ärztliches Zeugniß vorlegen;
- b) solche dauernd Beurlaubte und Reservemänner, bei welchen besonders rücksichtswürdige Familien-Verhältnisse die Abwesenheit des Mannes vom Hause auch für die kurze Zeit der Uebung unmöglich machen; dann
- c) die im Auslande bleibend Anfassigen, wenn deren Reise bis zu dem zunächst gelegenen Truppentheile ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und für den Betreffenden unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Derlei Zeugnisse, dann Gesuche in diesen oder anderen außerordentlichen Fällen sind wenigstens 14 Tage vor dem Beginne der Waffenübung — insoferne sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — einzubringen und ist denselben der Militär-Paß anzuschließen.

33. Jede ungerechtfertigte Verspätung bei der Einrückung zur Waffenübung wird bestraft, und hat überdieß der Betreffende die Zeit der Verspätung nachzutragen. Ist die Waffenübungszeit bereits vorüber, so wird der Säumige nach Maßgabe seiner strafbaren Handlung geahndet und ist zur Nachtragung der Waffenübung entweder sogleich oder im nächsten Jahre gehalten.

34. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, deren Aufenthaltsort von dem Truppentheile, zu welchem sie zur Waffenübung einberufen sind, über 20 Meilen entfernt ist, können dieselbe bei einem näher gelegenen, zur Vornahme der Waffenübung bestimmten Truppentheile der betreffenden Waffe *) mitmachen.

35. Die periodischen Waffenübungen der Genie-Truppe beginnen grundsätzlich mit 1. September.

Jenen Reservemännern, welchen aus Ursache ihrer Berufs- oder sonstigen persönlichen-Verhältnisse eine frühere Uebungs-Periode erwünscht wäre, wird gestattet, die Waffenübung schon im Monate Juni mitzumachen; die Betreffenden müssen aber ihre diesfälligen Anmeldungen bis längstens 15. Mai bei dem zuständigen Genie-Regimente einbringen und pünctlich am 1. Juni bei der zur Abhaltung der Waffenübung bestimmten Unterabtheilung der Genie-Truppe einrücken, widrigenß sie abzuweisen und zur Waffenübung im Monate September heranzuziehen sind.

Diese Begünstigung findet auf die bei dem See-Minen-Detachement eingetheilten Reservemänner keine Anwendung.

*) Sobald die Linien-Infanterie mit Hinterlad-Gewehren nach dem Systeme Werndl bewaffnet sein wird, kann in solchen Fällen Mannschaft der Jäger-Truppe auch bei der Linien-Infanterie die Waffenübung mitmachen.

f) Der Punct 35 ist nur in den Militär-Pässen für die Mannschaft der Genie-Truppe aufzunehmen.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Tolmein.

Muster XI
zu §. 21 der Instruction.**Evidenz-Protokoll**

der

dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

Anmerkung. Wo es zur leichteren Handhabung des Protokolls nöthig ist, kann dasselbe in zwei oder mehrere Hefen getheilt werden, dieselben sind aber dann auf der Außenseite entsprechend zu bezeichnen, wie z. B. „von Nr. 401 bis 600“.

Laufende Zahl	Truppe, Heeres- Anstalt	Charge	Vor- und Zuname	Evidenz- Gemeinde	Beurlaubt nach	
					Laut Militär- Paß vom	Ort
1	2	3	4	5	6	7
128	Infanterie- Regiment Nr. 27	Corporal	(wie Rubrik 5, Muster VIII)	Tolmein		
					u.	f. w.
739	(wie oben)	(wie oben)	Josef Tauber		.	
					.	
					.	
					.	
					.	
					.	

- Anmerkung. a) Jede Seite des Evidenz-Protokolls enthält 5 Verzeichnete.
 b) Rubrik 6 erhält das Datum des Militär-Passes, wenn der Zuwachs in die Evidenz auf Grund des Militär-Passes erfolgt (§. 11, Punct 5, §. 22, Punct 1).
 c) Ist in den Rubriken 7 und 8 kein Raum mehr zu weiteren Eintragungen vorhanden, so ist der Verzeichnete zu löschen, als Letzter in dem Evidenz-Protokolle anzureihen, und die Uebertragung nach obigem Beispiele in der Rubrik 14 anzumerken.

Muster XIII
zu §. 21 der Instruction.

M e l d e b u c h

der in der Gemeinde sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

- Anmerkung. a) Die Eintragung in das Meldebuch hat in Gegenwart des Anmeldenden oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu geschehen.
- b) In der Rubrik 13 ist bei jeder Anmeldung zum Aufenthalte die Wohnung des dauernd Beurlaubten oder Reservemannes anzumerken, sowie auch darin Charakter, Name und Wohnung derjenigen Person ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Fällen die Zustellung etwaiger Befehle an den Abwesenden vermittelt.
- c) Bei den mit der politischen Geschäftsführung betrauten, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Gemeinden, kommen lediglich die Meldungen der nicht dahin evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner in das Meldebuch einzutragen, während die Meldungen der dahin Evidenzzuständigen sogleich im eigenen Evidenz-Protokolle zu behandeln sind.
- d) Jede Seite des Meldebuches enthält 15 Namen.
- e) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der deutschen Beschreibung des Kopfes der Tabelle eine Uebersetzung in der Landessprache beizufügen.
- f) Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 8 sind der 1. Seite des Militär-Passes zu entnehmen.

der in der Gemeinde Tolmein sich aufhaltenden dauernd Verurtheilten und Reservemänner.
(1. Beispiel)

Kaufende Zahl	Datum der Anmel- dung	Truppe, Heeres- Anstalt	Charge	Vor- und Zuname	Evidenz- Ge- meinde	Evidenzzuständig nach		zum Aufent- halte	M e i d u n g			An- merkung
						Bezirk	Ergebnis-		zur Reise nach dem	Orte	Bezirke	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
von 1 bis 44												
45	25/10 1872	Infanterie- Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Tolmein	Tolmein	22	—	Waißen	Waißen	3 Monate	
von 46 bis 81					u. f. w.							
82	20/4 1873	Infanterie- Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Tolmein	Tolmein	22	1	—	—	bleibend	
					u. f. w.							

(II. Beispiel)
 der in der Gemeinde Dedenburg sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

von 1 bis 212	16/8 1874	Infanterie= Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Lauber	Colomei	22	1	—	4 Wochen	—
von 214 bis 217					u. f. w.					
218	25/8 1874	Infanterie= Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Lauber	Colomei	22	—	zur Waffenübung hier	—	

Muster XV
zu §. 21 der Instruction.

Evidenz-Verzeichniß

der aus der Gemeinde Tolmein zuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

Truppe, Heeres-Anstalt	Affent- jahr- gang	Grund- buch- blatt Nr.	Charge	Vor- und Zuname	Im bleibenden Aufent- halte zu	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7
Inf. Reg. Nr. 27	1868	136	Cor- poral	Josef Tauber	Tolmein	

Anmerkung. a) Jede Seite des Evidenz-Verzeichnisses enthält 15 Namen.

b) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der deutschen Beschreibung des Kopfes der Tabelle eine Uebersetzung in der Landessprache beizufügen.

Muster XVIII.

zu §. 23 der Instruction.

Veränderungs-Ausweis

der Gemeinde für den Monat 18 . .

- Anmerkung. a) Der Veränderungs-Ausweis ist mit 1. eines jeden Monats neu anzulegen und in denselben jede der im §. 16 vorgeschriebenen Meldungen, mit Ausnahme der Wohnungs-Veränderungen im Aufenthaltsorte, ohne Unterschied der Evidenz-Zuständigkeit der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, in jener Form einzutragen, wie sie theils für die Notirung der Meldung in dem Militär-Passe vorgezeichnet (§. 16, Punct 10), theils aus diesem Muster zu entnehmen ist.
- b) Die Eintragung hat in Gegenwart des Anmeldenden zu geschehen, erfolgt jedoch die Meldung schriftlich, unmittelbar nach dem Einlangen derselben und bei sofortiger Rückstellung des Militär-Passes.
- c) Mit letztem eines jeden Monats ist dieser Ausweis abzuschließen und der Bezirksbehörde des Bereiches einzusenden.
Schriftliche Meldungen sind dem Veränderungs-Ausweise zuzulegen, und ist derselbe von der Gemeinde auch dann einzusenden, wenn keine Meldungen vorgekommen sind.
- d) Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 2 bis 7 sind der 1. Seite des Militär-Passes zu entnehmen.
- e) Jede Seite des Ausweises enthält 15, in dem für Gemeinden geringeren Umfanges genügenden kleineren Formate nur 5 Namen.
- f) In dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der deutschen Beschreibung des Kopfes der Tabelle eine Uebersetzung in der Landessprache beizufügen.
- g) Zum Gebrauche für die Ergänzungsbezirks-Commanden bei Zusammenstellung der Totalien ist in dem Veränderungs-Ausweise an Stelle der 1. Rubrik Folgendes einzuschalten:

Datum	Gemeinde
der Anmeldung	
1	1 ½

(I. Beispiel)
der Gemeinde Tolmein für den Monat October 1871.

Datum der Anmeldung	Truppe, Heeres-Anstalt	Charge	Vor- und Zuname	Evidenz-Gemeinde	Evidenzzuständig nach		W e i d u n g			Anmerkung	
					Bezirk	Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufsehalte	zur Reife nach dem Orte	Bezirk		auf wie lange
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
8.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Tolmein	Tolmein	22	1	—	—	bleibend	
(II. Beispiel) der Gemeinde Tolmein für den Monat Juni 1872.											
24.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Tolmein	Tolmein	22	—	Piber	Gräß-Umgebung	6 Wochen	
(III. Beispiel) der Gemeinde Piber für den Monat Juni 1872.											
30.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Tolmein	Tolmein	22	1	—	—	6 Wochen	

(IV. Beispiel)
der Gemeinde Piber für den Monat August 1872.

6.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Colmeir	Colmeir	22	—	Colmeir	bleibend
----	----------------------------	----------	--------------	---------	---------	----	---	---------	----------

(V. Beispiel)
der Gemeinde Colmeir für den Monat August 1872.

12.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Colmeir	Colmeir	22	1	—	bleibend
-----	----------------------------	----------	--------------	---------	---------	----	---	---	----------

(VI. Beispiel)
der Gemeinde Odenburg für den Monat August 1874.

16.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Colmeir	Colmeir	22	1	—	4 Wochen
25.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Colmeir	Colmeir	22	—	zur Waffenübung hier	—

(VII. Beispiel)
der Gemeinde Colmeir für den Monat März 1875.

19.	Infanterie-Regiment Nr. 27	Corporal	Josef Tauber	Colmeir	Colmeir	22	—	zur activen Dienstleistung	—
-----	----------------------------	----------	--------------	---------	---------	----	---	----------------------------	---

(Unterschrift des Gemeindevorsethers).

Muster XXI
zu §. 29 der Instruction.

Einberufungs-Karte.

Der Reserve-Corporal Josef Tauber der 2. Compagnie des Linien-Infanterie-Regiments
König der Belgier Nr. 27

Evidenz-Gemeinde	Tolmein	Affent-Jahrgang 1868
Evidenz-Zuständigkeits-Bezirk	Tolmein	Grundbuchsblatt-Nr. 136

wird hiemit zur activen Dienstleistung einberufen und hat sich sogleich bei dem seinem gegenwärtigen Aufenthalte nächsten Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung und Ab-sendung zum Reserve-Commando nach Graz zu melden.

Derselbe hat die vom Handgelde angeschafften Proprietäten mitzubringen und die eigenen Kleider beizubehalten.

Laut Veränderungs-Ausweis für den Monat October 1874 hat sich derselbe zum bleibenden Aufenthalte in Tolmein, Bezirk Tolmein gemeldet.

Triest, am 16. März 1875.

Der Ergänzungsbezirks-Commandant des Linien-Infanterie-
Regiments Nr. 22.

N. N.

Oberstlieutenant

Tolmein, am 17. März 1875.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

N. N.

Anmerkung. In Alinea 2 des Textes ist die letzte Anmeldung zum Aufenthalte oder zur Veränderung desselben aufzunehmen, wenn es aber zur genauen Feststellung des Aufenthaltes des Betreffenden im Zwecke der sicheren Ausfolgung der Einberufungs-Karte nöthig erscheint, sind auch beide Evidenz-Daten vereinigt, in diesem Absätze ersichtlich zu machen.

Muster XXVII
zu §. 31 der Instruction.

K. und K. Hafen-Amt (Hafen-Agentie, Deputation) zu

Ausweis

über die mit Seereise-Bewilligung (Matrikel) theilten Urlauber und Reservemänner, welche sich auf den nachbenannten Schiffen heuern lassen oder sich von denselben ausgeschiffet haben

Vor- und Zuname	Truppe	Regimentshauptmann- schaft (Einrichtiger- Wügermeister-Amt)	Zeit		Tag der		Gattung	Name	Nationalität	Nächstes Reiseziel	Anmerkung
			der Aus- stellung	des Ver- falls	Anmusterung	definitiven Auschiffung					
1	2	3	4	5	6	7	des Schiffes			12	
. am ten 18 . . .											

Diese Eingabe, in welche auch die uneingereichten Recruten aufzunehmen sind, ist mit Ende eines jeden Monats abzuschließen und von den betreffenden Organen, und zwar: den Hafen-Aemtern, Agentien und Deputationen den Central-Hafen-Aemtern, — hingegen von den Consular-Aemtern der betreffenden See-Behörde einzusenden.

Um zeitraubende Correspondenzen zu verhüten, dürfen in einem und demselben Ausweise nur Individuen desselben Ergänzungsbezirkles ersichtlich gemacht werden.

Ueber die Art der Ausfüllung dieses Ausweises folgt die Erläuterung:

- Rubrik 1. Ist außer dem Vor- und Zunamen auch der sonstige Beiname, sowie auch der Name des betreffenden Vaters anzuführen, indem Fälle vorkommen, daß in dem nämlichen Orte mehr als Ein Individuum den gleichen Namen führt.
- „ 2. und 3. Selbstverständlich.
- „ 4. Ist das Monats-Datum und Jahr der Matrikel-Ausstellung einzutragen.
- „ 5. Ist das Monats-Datum und Jahr des Verfalls der Matrikel einzustellen.
- „ 6. Ist das Monats-Datum und Jahr der Anmusterung auf dem betreffenden Schiffe anzuführen.
- „ 8., 9. und 10. Selbstverständlich.
- „ 11. Ist das, nach erfolgter Einschiffung des Mannes in Aussicht genommene Reiseziel des Schiffes anzugeben.
- „ 12. Alle von den betreffenden Hafen- und Sanitäts-Behörden zur Evidenthaltung des Mannes für nothwendig erachteten Verzeichnungen.

Bei Anmusterung eines Mannes bleibt nur Rubrik 7 unausgefüllt.

Bei Ausschiffung eines Mannes haben ebenfalls alle Rubriken bis auf die Rubrik 6 ausgefüllt zu werden.

Muster XXVIII
zu §. 32 der Instruction.

Einberufungs-Karte.

Der Reserve-Corporal Josef Tauber der 2. Compagnie des Linien-Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27

Evidenz-Gemeinde	Tolmein	Affent-Jahrgang 1868
Evidenz-Zuständigkeits-Bezirk	Tolmein	Grundbuchblatt-Nr. 136

wird hiemit zur Controlls-Versammlung am 20. October 1873, 8 Uhr Früh, nach Tolmein einberufen.

Laut Veränderungs-Ausweis für den Monat April 1873 hat sich derselbe zum bleibenden Aufenthalte in der Evidenz-Gemeinde gemeldet.

Triest, am 4. October 1873.

Der Ergänzungsbezirks-Commandant des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 22.

N. N.
Oberstlieutenant.

Tolmein, am 5. October 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

N. N.

Muster XXXII

zu §. 33 der Instruction.

Einberufungs-Karte.

Der Reserve-Corporal Josef Tauber der 2. Compagnie des Linien-Infanterie-Regiments
König der Belgier Nr. 27

Evidenz-Gemeinde	Tolmein	Absent-Jahrgang 1868.
Evidenz-Zuständigkeits-Bezirk	Tolmein	Grundbuchsblatt-Nr. 136.

wird hiemit zu der am 26. August 1874 beginnenden periodischen Waffenübung, für die Dauer von drei Wochen, zum Reserve-Commando des eigenen Regiments nach Graz einberufen.

Derselbe hat die vom Handgelde angeschafften Proprietäten mitzubringen und die eigenen Kleider beizubehalten.

Laut Veränderungs-Ausweis für den Monat April 1873 hat sich derselbe zum bleibenden Aufenthalte in der Evidenz-Gemeinde, im Monate Mai 1874 zur Reise nach Steiermark und Ungarn für die Dauer von 6 Monaten gemeldet.

Triest, am 15. Juli 1874.

Der Ergänzungsbezirks-Commandant des Linien-Infanterie-
Regiments Nr. 22.

N. N.

Oberstlieutenant.

Tolmein, am 16. Juli 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

N. N.

Inhalt des I. Theiles.

I. Abschnitt.

Von den auf kurze Zeit Beurlaubten.

	Seite
§. 1. Im Allgemeinen	27
§. 2. Ärztliche Untersuchung vor dem Abgange auf Urlaub	27
§. 3. Urlaubs-Certificat, Auslands-Reisepaß	27
§. 4. Aufenthalts-Evidenz-Behörden	28
§. 5. Militärische Unterordnung	28
§. 6. Melde-Vorschriften	28
§. 7. Evidenthaltung	29
§. 8. In Todesfällen	29

II. Abschnitt.

Uebertritt in das Urlauber- und Reserve-Verhältniß.

§. 9 Im Allgemeinen	29
§. 10. Ärztliche Untersuchung vor dem Abgange aus dem Präsenzdienste	30
§. 11. Militär-Paß, Auslands-Reisepaß	30

III. Abschnitt.

Evidenz-Behörden der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 12. Evidenthaltung im Allgemeinen	31
§. 13. Aufenthalts-Evidenz-Behörden	31
§. 14. Evidenz-Zuständigkeit	32

IV. Abschnitt.

Militär-Dienstes- und persönliche Verhältnisse, dann Gerichtsbarkeit der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 15. Unterordnung	33
§. 16. Melde-Vorschriften	33
§. 17. Reisen	35

	Seite
§. 18. Ausübung freier und concessionirter Gewerbe und des Lebensberufes überhaupt	36
§. 19. Verehelichung	36
§. 20. Gerichtsbarkeit	37

V. Abschnitt.

Verfahren bei der Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 21. Befehle und Umfang der Evidenthaltung	38
§. 22. Zuwachs in die Evidenz	39
§. 23. Veränderungs-Answeise	40
§. 24. Veränderungen der Evidenz-Zuständigkeit	41
§. 25. Verfahren bei Transferirungen	42
§. 26. Verfahren bei dem Uebersitte aus dem Mannschafts- in den Sagisten-Stand der Reserve	42
§. 27. Abgang aus der Evidenz im Allgemeinen	43
§. 28. Abgang durch die Uebersetzung in die Landwehr	43
§. 29. Abgang durch die Einrückung zur activen Dienstleistung	44
§. 30. Rückübertritt aus der activen Dienstleistung in das Urlauber- oder Reserve-Verhältniß	48
§. 31. Controls-Nachweise	49

VI. Abschnitt.

Von den Controls-Versammlungen und den Einberufungen zu diesen, wie auch zu den periodischen Waffenübungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

§. 32. Controls-Versammlungen	50
§. 33. Von der Einberufung zu den periodischen Waffenübungen	55